

# Ewiges Bauerntum in der Bergischen Heimat

von Wilhelm Blankertz

## Sonderdruck einer Artikelserie des „Bergischer Volksbote“ (Burscheider Zeitung) April 1940

Die ältesten Kulturträger unserer bergischen Heimat sind die Bauern, die ersten Kulturmittelpunkte ihre Behausungen. Unsere Bauernhöfe sind also uralte. Das ist natürlich nicht gesagt von den heute noch vorhandenen Gebäulichkeiten, sondern von Ackerboden, Weide, Wiese und Wald. Die Gebäude reichen in keinem mir bekannten Fall über die Zeit des Dreißigjährigen Krieges hinaus. Dieser Zerstörer, der im bergischen Lande ganz besonders Hückeswagen schwer traf, ließ sie alle in Flammen aufgehen. Die ältesten der noch aufstehenden Bauernhäuser stammen aus der Zeit nach 1648, Hartloffswaag von 1650, der vor einigen Jahren abgebrannte Große Scheid von 1670, der Dirl von 1680, „das älteste rheinische Haus“, ein Hofgebäude bei Wermelskirchen, „an dem über der Haustür in einem Eichenbalken eingeschnitten steht Anno 1007“ (S. Werag vom 7. Aug. 1932) gehört derselben Epoche an.

Die Jahreszahl - in arabischen Ziffern! - ist 1667 zu lesen. Bei der alten Art zu bauen: Lehmfachwerk, Strohdach und selbst Rauchfang aus Holz, und dem mangelhaften Feuerschutz, war es nur zu natürlich, daß, wie ganze Städte und Dörfer, auch die einzelnen Höfe - selbst in Friedenszeiten - von Zeit zu Zeit niederbrannten. Hin und her wurden die aus der Glut geretteten Eichenbalken beim Neubau wieder eingefügt und geben uns so Kunde vom Alter der früheren Gebäude. Einer aus dem Hackländer'schen Hofgebäude zu Straßweg trug die Jahreszahl 1535, ein anderer des hohen, spitzgiebeligen zu Braßhagen 1585, ein dritter aus Heide bei Großen Eichen 1654.

### Vor- und Frühgeschichtliches

Wie alt ist nun dieses Bauerntum unserer engeren Heimat? Die Antwort lautet kurz und bündig: So alt wie ihre älteste nachweisbare Besiedlung! Die aufschlußreichsten meiner Fundstücke aus der jüngeren Steinzeit sind zwei Mahl- oder Reibemöhlen; die eine stammt vom Hofe Teventhal bei Hückeswagen, die andere von Oberberg, Gemeinde Dhünn. Beide bezeugen mit Sicherheit bäuerliche Niederlassungen. Ihre Bewohner verstanden den Anbau von Getreide und besaßen, wie die gefundenen „Zettelstecker“ beweisen, wenigstens ein Nutztier, das Schaf, dessen Wolle sie spinnen und zu weben wußten. In der Siedlung Teventhal fand sich zudem eine kleine Steinhacke, welche die scharfe, harte Spitze einer hölzernen Pflugschar darstellt oder sogar auf einen Gartenbau schließen läßt. Eine zweite, gleicher Art, wurde zu Pohlhausen bei Wermelskirchen gefunden. Eine weitere bäuerliche Niederlassung der jüngeren Steinzeit suche ich bei dem Hückeswagener Hof Höhsiepen. Das Hammerbeil von dort, schön geschliffen, fein poliert und konisch gebohrt, lag in einer tiefen Brandschicht, auch eine Menge von Hüttenlehm bewies das Vorhandensein von Wohnstätten. Die Holzkohle der Brandreste stammte nach der stattgehabten Untersuchung von schlanken Ruten und deutete auf geflochtene Wände.

An den Arbeitsstätten der jüngsten Eisenfelder der Hückeswagener Gegend, die nach ihren Scherbenfunden dem 8. und 9. Jh. nach Chr. angehören, fand ich zahlreiche Bruchstücke rotierender Mahlmöhlen, die gleichfalls Getreidebau voraussetzen und also auch auf eine bäuerliche Bevölkerung hinweisen.

Aus der heidnischen Zeit unserer bergischen Heimat klingt noch eine weitere bedeutsame Kunde. Noch 1892 gab es auf acht alten Hückeswagener Höfen 12 germanische Roßschädel, die mit einer Kette am Firstbalken des Daches befestigt waren. Auch aus Holz geschnitzte Pferdeköpfe waren damals noch als Giebelschmuck des Bauernhauses bekannt. Altes Brauchtum, das sich um Flur und Feld, Saat und Ernte, Haus und Hof rankte, war daran gebunden und wurde treu geübt. Bisher habe ich rund 30 Höfe feststellen können, auf denen es noch zur Großväterzeit gleich also war. Das sind Reste eines Wodankultes aus heidnischer Zeit, die selbst heute noch nicht getilgt sind und auf bäuerliche Siedler deuten; denn nichts erhält sich zäher als bäuerliches Denken und altväterliches Brauchtum. Eine alte Bäuerin zu Heid, die ich fragte, wie es käme, daß sie noch heute, 1939, solche Sitte heilig halte und übe, antwortete mir, das seien alte „Gelübde“ von Urzeiten her, die an dem Hof hatten und, treu erfüllt, Segen brächten. Ihren Hof aber nannte sie daher mit Stolz einen „Gelübde-Hof“. Ich habe an anderer Stelle ausführlich über diese germanischen Roßschädel bei uns berichtet, heute möchte ich an dieser Stelle nur noch sagen, daß es sich dabei um niedersächsisches Gedankengut handelt, jene Bauern von der Ostgrenze des heutigen bergischen Landes also sächsischen Blutes waren, und daran erinnern, daß die Sachsen seit dem 6. nachchristlichen Jahrhundert in langsamer Bewegung, hier friedlicher Natur, nach Osten, dem Rheine zu begriffen waren. Ihr entgegen steht ein fränkischer Besiedlungsstrom, der von West nach Ost geht.

Damit hätten wir einen neuen Beweis für die Annahme in Händen, daß unsere bergischen Bauern eine gesunde Mischung sächsischer und fränkischer Charakterzüge aufweisen.

### Die Entstehung Hückeswagens

Den Ursprung der Örtlichkeit Hückeswagen verlege ich in die Zeit der letzten kriegerischen Auseinandersetzungen zwischen Franken und Sachsen, also in die zweite Hälfte des 8. Jh. Sie trug in ihrer Schöpfung militärischen Charakter. Bevor Karl der Große 778 nach Spanien zog, sicherte er die Ostgrenze des ripuarischen Frankenlandes gegen die Einfälle und Beutezüge der unruhigen Sachsen. Auch bei uns schnitt er aus dem Markenwalde ein königliches Lehen heraus und übertrug es einem seiner vertrauten Kriegsleute, *Huc - Hugo* mit Namen. Von dessen Sippe, den Hukingern, die am *wac* = Wasser siedelten, erhielt es die Bezeichnung *hunkingiswage*. Es umfaßte 125 fränkische Königshufen = 6.000 Hektar = 24.000 Morgen.

Unsere ganze Ostgrenze gegen Sachsen scheint damals militärisch gesichert gewesen zu sein. Hier lagen im frühen Mittelalter in einem Zuge von Süd nach Nord eine Kette von Befestigungen, die in ihrem Ursprung noch älter sind: Die Veste Steinbach, die Burg Wipperfürth, „auf der Krakenburg“, und ihr gegenüber die Engelsburg, der befestigte Salhof Hückeswagen, die Veste Bornefeld, die Burg Lennep, im Radevormwalder Gebiet die Linsenburg, die Finklenburg, die Waar (Warte), Beyenburg und die Burg Elberfeld. In gleicher Weisen häufen sich hier die freien Güter, im Beyenburger Amtsbezirk: Feckinghausen, Richlingen, Berbeck, Zum Oberhof, Osenberg, Im Hagen, Herkingrade, Kemmenau (Kemmena). Dazu rechne ich im Zug der Fünfzehnhöfe, die sich langgestreckt vor die Ostgrenze legten, Leveringhausen, Hasenburg mit ihrem weiten fiskalischen Besitz. Es bleibt bezeichnend, daß sich in Remscheid nicht ein einziges „freies“ Gut befand, in Lüttringhausen eines: Kotthausen (s. später).

Die ursprünglich militärische Bedeutung Hückeswagens beweisen mancherlei besondere Verhältnisse bei uns, insbesondere die Lagerung des Salhofes, der lehrnürhigen Güter, der freien Höfe und der Hagen - Siedlungen.

Von Arnsberg und Attendorn kommend trafen sich in Wipperfürth zwei Hauptwege aus dem Sachsenlande und liefen von dort über Hückeswagen und südwestlich über Herweg - Lamsfuß - Bechen zum Rheine. Bei Wipperfürth ging die erste, vor Hückeswagen - bei Klein Eichen - die zweite Furt durch die Wupper, die erste gesichert durch die Befestigung auf dem heutigen Klosterberg bei Wipperfürth und die erwähnte Engelsburg ihr gegenüber, die zweite durch die Hückeswagener lehrnürhigen Güter Dirl an der linken, Berghausen an der rechten Flußseite. Alle vier beherrschten zudem die Wupperstraße, für die eine weitere Hauptsicherung der sieben km flußabwärts gelegene feste Salhof Hukingiswage war. Auch Bechen war ein Salhof. Wo es im Osten auch nur eine Möglichkeit gab, die Grenze zu überschreiten, lagen als Sperre in langer Reihe die freien Höfe Kleppersfeld, Fürweg, Elberhausen, Nieder- und Oberlangenberg. Auf den Lehngütern saßen Ritterbürtige (Ministeriale), auf den freien Höfen freie Bauern, beide verpflichtet, dem Huking mit Roß und Harnisch zu dienen. Den Grenzschutz vervollständigte die von Süd und Nord sich hinziehende Kette der Hagenhöfe, die mit Verhauecken, dem Hag, und Gräben umgeben waren. Die weitere Sicherung des Wupperweges übernahmen die freien Höfe Pixwaag und Bornbach und die Veste Bornefeld. Ein zweiter Weg von Osten am über Radevormwald - Honsberg und benutzte die Wupperfurt bei dem heutigen Kräwinklerbrücke. Er wurde überwacht durch Lüdorf, wo im Grenzwald ein Trupp von Kriegern angesiedelt war, und durch eine Erdbefestigung, deren einstige Bedeutung die Örtlichkeit immer noch im Namen Engelsburg festhält.

Der Name bedeutet auch hier - wie in Wipperfürth - Burg an der Enge. Dieser besondere Schutz der Hückeswagener Gegend muß seinen besonderen Grund gehabt haben. Ich suche ihn in der Bedeutung unserer alten Eisengewinnung und -verarbeitung für die fränkische Wirtschaft und die Bewaffnung des fränkischen Heeres. Daß sie in der fraglichen Zeit noch bestand, beweisen die Bodenfunde.

In jener germanischen Zeit, um 780, erfolgte auch die Einteilung des Lehens Hukingiswage in seine vier Honschaften. Eine Honschaft ist nach der ersten Bedeutung des Wortes ein Siedlungsgebiet für eine Kriegerreihe von 100 Mann. Erst danach wurden sie Verwaltungsbezirke zu gemeinsamem Rechtsschutze, zu gemeinsamer Rechtspflege und zur Regelung der wirtschaftlichen Bedürfnisse ihrer Bauern unter der Leitung und polizeilichen Aufsicht des Hunnen (*centurio, huno*) und bildeten im fränkischen Siedlungsraume den untersten, grundlegenden Verband der Volksgemeinschaft. Zur Unterhaltung einer Familie hielt man zu König Karls Zeiten den Besitz von einer gewöhnlichen Hufe = 60 Morgen für erforderlich. Das waren für 100 Mann = 6.000 Morgen, für vier Honschaften also 24.000 Morgen. Und genau so groß war deshalb das Lehen Hückeswagen geschaffen worden.

Von besonderer Bedeutung ist die Herdingsfelder Honschaft gewesen. In ihr lag die Dingstätte der Hundertschaften, die sogar zum Herdingsfeld, d.h. zu der Hauptdingstätte des ganzen Deutzer Gaues im Osten wurde.

Ich suche sie bei dem heutigen Hofe Mitberg, dem alten Etberg, d.h. Eidberg. Hier lebt sie bis heute in den Flurnamen fort, ihr heiliger Quell ist noch vorhanden und war im Brauchtum noch vor 50 Jahren geheiligt, auch die alte Abgrenzung ist nicht ganz verschwunden.

Das Lehen Hückeswagen wurde im Lauf der geschichtlichen Entwicklung *Allod*, d.h. Vollgut, voller, freier, durch keine Dienstleistungen irgendwelcher Art beschwerter Besitz der Hukinger, die auf Grund gewisser Rechte, insbesondere der Grundherrlichkeit und der Gerichtsbarkeit in ihrem Bezirk, zu Grafen wurden. Unter Kaiser Konrad II., 1037, ist diese Entwicklung vollendet. Manches spricht dafür, daß es bei uns noch früher war. 1085 ist die Gräfin Swanhilde von Hückeswagen als Äbtissin des hochfürstlichen Stiftes Essen des ersten Reiches erste Fürstin. Schon bei ihrem Eintritt in dasselbe, um 1025, erbrachte sie den Nachweis, daß sie wenigstens 16 gräfliche Ahnen besaß.

1005 gab es in Hückeswagen bereits eine Pfarrkirche mit mindestens einer Vikarie. Auch das setzt eine lange geschichtliche Entwicklung voraus.

### Der Salhof Hückeswagen

Daß es nicht abwegig war, auf die Entstehung der Örtlichkeit einzugehen, werden wir sogleich bei der Betrachtung ihres Bauerntums einsehen. Den Mittelpunkt des Allods bildete der fränkische Salhof, der bereits 1085 urkundlich genannt wird. Als Salhof ist er gekennzeichnet durch den Umstand, daß man, wie seine Kellnerei-Rechnungen aus dem Jahre 1807 beweisen, im späteren Amte Hückeswagen keine Zehntentrichtungen kannte. Durch die Jahrhunderte hindurch erhielt sich hier das altfränkische Recht der Zehntfreiheit des Salgutes. Das Amt deckte sich vollkommen mit dem ursprünglichen Allod, der „*terra salica*“, und es bleibt bezeichnend, daß man ihm bei der Entstehung der bergischen Ämter (1350-1360) seine Selbstständigkeit ließ und es nicht, bei seinem geringen Umfang, mit dem Amte Bornefeld zusammen warf. Diese Selbstständigkeit blieb auch bei allen späteren Regelungen, Verpfändungen und Erbaueinandersetzungen erhalten. Die Grundherren des ursprünglichen Allods aber waren die Hukinger und nach ihnen - seit 1260 - die bergischen Grafen und Herzöge. Wenn also sollten sie den Zehnten zahlen?

Der Salhof führt seinen Namen von der sala oder halla, seinem Hauptgebäude. Das althochdeutsche sal, heute in Saal weiter lebend, bezeichnet ein Prunkgebäude, das im wesentlichen aus einem weiten Raum bestand, und das gleichalterige halla, heute Halle, hat denselben Sinn - großer überdeckter Raum. Die nordische Halle ist ein Holzbau mit hohem Satteldach, das auf zwei inneren Balkenreihen ruht und tief herunter reicht. Den Eingang bildet das hohe Tor in der Giebelseite. Sie empfing ihr Licht von dem Feuer in der Mitte, dem Rauchloch darüber, Luken und, wenn nötig, durch brennende Wachspflanzen an den Wänden. Sie besaß zwei Hochsitze, der eine gehörte dem Hausherrn, der andere dem geehrten Gaste. Der Fußboden bestand aus gestampftem Lehm, die Feuerstellen, oft drei, waren in Stein gefaßt. An den Längsseiten befanden sich Seitenerhöhungen mit den Hochsitzen. Die Erhöhungen an der dem Eingang gegenüber liegenden Querwand waren meist den Frauen vorbehalten. Auf den Tischen vor den Längsbänken standen Trinkhörner, an den Wänden hingen Waffen und Beutestücke von Jagd und Kampf.

Den Salhof schildert Gustav Freytag wie folgt: *„Das Herrenhaus eines fränkischen Landgutes war der Saal, ein stattlicher Holzbau, zu dessen Tür wohl auch Stufen hinauf leiteten. Durch die Tür trat man in den großen Raum, in dem der Beschauer auf die Balken der Wände und die Sparren des Daches sah, und auf den Herd, dessen Rauch durch eine Öffnung der Decke zog. An den Seiten waren Verschlänge und geschlossene Räume. Saßen die dienenden Frauen nicht in gesonderten Wohnungen, so arbeiteten sie in zweien dieser Räume, von denen der eine eine bessere Ehre hatte. Neben dem Herrenhause lagen Scheunen, Ställe und offene Schuppen; auch das Badehaus wird häufig erwähnt; ferner die Kemenate (caminata), ein heizbarer Raum ohne Herd für die Frauen, Kostbarkeiten usw. Auf dem Herrnsitz eines Großen standen noch andere Gebäude für gastliche Bewirtung, darunter der Pallas, eine große Halle, zu welcher eine Rampe oder Stufen führten, sein Dach wurde im Innern durch zwei Reihen von Holzsäulen getragen, zwischen Säulen und Wänden lief eine erhöhte Bühne entlang mit Ehrensitzen für die vornehmen Gäste und die Frauen“.* Ausbau und Ausschmückung waren also - und das ist natürlich - nach Besitz und Stellung des Herrn verschieden.

Der ganze Hof war mit einem starken, mannshohen Plankenzaun umgeben. Der Hofeschutz wurde in der Regel noch durch einen davor gelegten Graben verstärkt. Bei uns war der Graben um 1780 noch nicht ganz verschwunden. Der Hückeswagener Salhof lag an der sonnigen Südseite des heutigen Schloßhügels und umfaßte das ganze Gebiet der späteren Freiheit. Seine Begrenzung und Sicherung bildeten im Süden der Weiherbach, im Westen die Brunsbecke, im Norden die Wupper. Mit dem Besitz des Salhofes verbunden war die Grundherrlichkeit über das umliegende Land, die *terra salica*, die Berechtigung an Wald und Weide, Jagdgerechtigkeit und Fischerei und die Gerichtsbarkeit über Freie und Unfreie des Gutsbezirkes. Innerhalb des Salhofes entstand auch das erste gottesdienstliche Gebäude, eine germanische „*Eigenkirche*“, eine Gründung von Laien, der Hukinger, und als solche dem geistlichen Rechte entzogen.

Die weltlichen Allodbesitzer waren ihre Patrone und auch ihre Kollatoren, d.h. die Besetzer ihrer Pfarrstellen. Also auch ein Kirchenzehnter kam hier nicht in Frage. Der Kirchensprengel deckte sich mit der *terra salica*.

Aus der Beschreibung des Salhofes springt ohne weiteres schon das Eine heraus:  
*„Er ist nicht die Wohnstätte eines einfachen Bauern, sondern der Herrnsitz eines altbäuerlichen, edlen Geschlechtes. Die terra salica, d.h. das zum Salhof gehörende Land, umfaßte 125 fränkische Königshufen. Auch diesen Ausdruck gilt es richtig zu erklären. Ein genau bestimmbares, amtlich gebrachtes Feldmaß der deutschen Vergangenheit ist erst seit den Karolingern bekannt.“*

Dies Maß ist die mit der *virga regalis* (Königsrute) von 4,70 m gemessene und 21600 dieser Quadrat - *virgae* umfassende Königshufe, *mansus* oder *hoba regalis* von genau 47,736 ha. 125 dieser Königshufen sind 5967 ha = rund 60 qkm = 24.000 Morgen. In dieser Größe liegt noch heute die Gemeinde Hückeswagen da. Und so groß war sie seit ihrer Entstehung. Von ihrer Entstehung an war sie durch die Hückeswagener Landwehr gegen die Nachbarschaft abgegrenzt.

### Lehngüter

Die Hukinger waren nicht nur kriegerische Markwarte, sondern auch Kolonisten, Bauern, und mit ihrem Erscheinen hub die erste gewaltige Rodungsarbeit bei uns an, und sie erfolgte - wie die Namen ihrer Siedelungen beweisen - in einem großen, einheitlichen Zuge: Wälder, Forsten, Büsche und Gehölze, bestehend aus Buchen, Linden, Eichen und Birken wurden durch Beilschlag oder Axthack niedergelegt oder durch Feuer entfernt, Heideflächen abgebrannt, feuchte Brüche entwässert, nasse Wiesen gebessert und der Boden gebrochen. Überall entstanden junger Ackerboden und gepflegte Viehweiden. Überall an den sonnigen Hängen der Berge, nicht einmal an den sturmumtosten, trockenen Höhen selbst, mit besonderer Vorliebe in den windgeschützten Talgründen, überall wo den Roder ein Quell, ein Feld, ein Hain besonders zusagte, entstanden Siedelungen, der Natur der neuen Heimat entsprechend als Einzelhöfe.

Von ihrem großen Landbesitz vergaben die Hukinger an ihre Dienstmänner „*Unter*“- oder „*Afterlehen*“, die im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ebenfalls freies Eigentum der ursprünglichen Lehnsleute wurden. Es sind lehnrübrige Güter und freie Höfe. Ihre Bedeutung militärischer Art wurde schon hervorgehoben. Als lehnrübrige Güter nennen uns die alten Lehnregister Berghausen und Dirl. Berghausen ist das *huson* (hausen) eines Bero und der von ihm stammenden Sippe, der Beringer. *Beringhuson* ist sein alter Name, den wir z.B. in dem Wermelskirchener Bähringhausen noch deutlich erkennen. Dirl ist in seiner heutigen Namensform überhaupt nicht mehr zu erklären. Ursprünglich heißt es *durlohe* und dann *dirlo* und bedeutet befestigter Wald. Zu ihm gehörte eine im Tale liegende Wegesperre, ein festes, turmartiges Steinhaus, dessen schwere Gewölbe der Schoß der Erde noch immer aufbewahrt. Die militärische Bedeutung von Berghausen und Dirl als Sicherung der Wupperfurth bei Klein - Eichen hob ich bereits hervor, auch sagte ich schon, daß sie gerade darum an rittermäßige Leute verlehnt waren.

Beide lehnrübrigen Güter sind 1494 noch in landesherrlichem Besitz. Damals werden „*Schloß, Herrlichkeit und Kirchspiel Hückeswagen mit schatzungen, diensten, wyern, vysschereien, wesen, weiden, moelen, zinsen, pachten, hoenern, capuyen, bruchen, kurmoeden und weiter mit allen rechten, nutzen und upkompsten und erfalle, wo und wie dat allet in nassen und drugen gelegen*“ an Wilhelm von Plettenberg für ein Darlehen von 4000 Goldgulden verpfändet. Von dieser Verpfändung ausdrücklich ausgenommen Berghausen und Dirl, weil ihre Einkünfte bereits „*zween cloistern jufferen, de ein van Plettenberg, ind de andere der Sprengen eine, yre levenlanck zu gebruychen verschreeven synd*“. Erst „*wenn der junfferen eyne off sy beyde doitzhalfen affgegangen syn*“ dürfen die Pfandinhaber sie „*genyssen*“, aber auch nur so lange, als sie Hückeswagen als Pfandbesitz „*innehaven ind nyt langer*“.

Mit Berghausen war vorher ein Ritterbürtiger, Thomas van Medmen (Mettmann), „*unse diener ind bussemeister*“ belehnt; seine Witwe und Kinder erhielten es von den Klosterfrauen „*levenlanck zo pachte*“.

Sollten diese sterben, so hat Plettenberg der Witwe und ihren Kindern das Gut „*erfflich*“ (in Erbpacht) zu übertragen.

1589, auch noch 1594, sitzt auf dem Dirl ein „*Halfmann*“ des adeligen Quad zu Eller.

1644 erscheint der Dirl noch einmal als landesherrliches Gut, 1708 wird als sein Besitzer eine Witwe Schöneberg genannt; er ist also spätestens um diese Zeit verkauft worden. Auch Berghausen wurde 1594 von einem Halfmann des Bertram Quad zu Eller bewirtschaftet und führte davon noch lange den Namen Halfmann-Berghausen, zum Unterschied von dem kurmedigen Gut Klein-Berghausen. 1708 war es in bürgerlichen Händen und gehörte Peter und Joseph Berghausen.

Lehngüter sind frei von Schatz und Herrendiensten. Ihre Schatzfreiheit wird ausdrücklich durch ihre Pflicht zum Kriegsdienst mit Pferd und Harnisch begründet. Als es sich 1428 um die Erhebung der Husitensteuer handelte, verweigerte „die Ritterschaft“ die Geldzahlung und erklärte, nur Kriegsdienste leisten zu wollen. 1513 führen ihre Angehörigen aus, sie müßten dem Herzog mit Schwert und Harnisch zu allen Zeiten bereit sein zu dienen. Deshalb sei es ihnen „ungelegen ouch nit redelich noch nie gewöhnlich dergleichen as nie vurgegeben wirt van den ritterschaften zu geschien“. 1535 besitzt Theis von An ein freies Rittergut und ist dem Herzog dienstpflchtig. Und ich bin, so schreibt er, „dem Herzog stets bereit, mit einem gewappen zu folgen, wenn m.g.l.h. dessen nötig ist“. Nun wird er auch geschätzt gleich anderen Schatzhalften für das Einkommen, das er auf dem Hofe hat. Da nun, so führt er weiter aus, „die Räte und die Hauptstädte verordnet haben, daß alle Rittergüter frei sein sollen, und auch die Halften der adeligen Güter auch nicht geschätzt worden, so möchten Räte mich mit dem Gut, daß meine Wohnung und Sitz und ein frei Gut ist, wovon ich dem herzog dienstpflchtig bin, halten als alle vri rittegueder. Müßte ich die Steuer geben und Kriegsdienste tun, so würde ich mit zwei Ruten geschlagen (Ztschr. 1893, S 53).

Ein viertes Beispiel nenne ich aus dem Jahre 1616: „Dem Heinrich Goir ist von seinen Eltern ein freiadlig gesess, anererb, und er ist deshalb auch mit Pferd und Harnisch dem Fürsten verpflichtet“.

In Kriegszeiten liegen fremde Völker auch bei ihm ein. Die Besitzer der nicht freien Güter wollen davon einen gemeinen Gebrauch machen und sein Gut wie die ihren wie andere Bauern und gepachteten Güter zu Einquartierungslasten heranziehen. Er ist bereit, die Landsteuer willig zu zahlen, sträubt sich aber gegen die Einquartierungskosten, „diweil einer jeden adlichen standspersonen altem herkommen nach ein sitz frei gelassen wird; denn es sei fast (sehr!) unbillig einen grund (Gut) mit zwiefachen lasten zu beschweren“ ( Ztsch. 1893, S 121).

Von Zeit zu Zeit hatten sich diese Freien auch im Frieden zu Musterungen zu stellen, und zwar auf gesatteltem Roß und in Wehr und Waffen, oder wie es auch heißt, mit Pferd und Harnisch und sonstiger Wehr. Zu solchen Musterungen ließ der Lehns- oder Landesherr „das Aufgebot ergehen“. Am 15. Juli 1707 fand z. B. eine unter Jan Wellem zu Düsseldorf statt, eine zweite am 9. März 1756 durch Carl Theodor. Zu diesem Ritterdienst war auch der bürgerliche Lehns- und Halfmann verpflichtet. Die Befreiung von Schatz und Hand - und Spanndiensten bezog sich nämlich auf den Hof und nicht auf die Person des jeweiligen Besitzers. So heißt es ausdrücklich in der herzoglichen Steuerinstruktion von 1560:

„Die Freien, so durch Brief und Siegel gefreiet und nit vom adel sein, sollen bei dieser Freiheit gelassen werden, diweil solche Freieung nit der person, sondern dem Gut anhängig“. Die Bürgerlichen wurden also „in den Sattel gehoben“, d.h. in seinem ursprünglichen Sinn, zu ritterlichen Diensten verpflichtet und stiegen dadurch in ihrer sozialen Stellung empor. Die oben erwähnte militärische Bedeutung der Lehngüter springt hier noch einmal deutlich heraus. Solchen Lehngütern in unserer engsten Heimat werden wir nachher nochmals begegnen.

## Die freien Höfe

Ähnlich ist die Stellung der freien Höfe. Auch von ihrer militärischen Bedeutung in alter Zeit sprach ich schon. „Frei“ heißen sie, weil sie ursprünglich von allen Abgaben und Dienstleistungen an den Herrn „befreit“ waren. Von ihnen sagt das bergische Ritterbuch aus der zweiten Hälfte des 14. Jh.: „die fri guederen seint dem lantheren nit zinslich worden; denn von ihnen man mit Pferd und Harnisch na irem vermögen“.

Und ebenso erklärt der Herzog in einem Schreiben an den Amtmann des jülischen Amts (24. Aug. 1568):

„Wenn die freien nicht mit Pferd und Harnisch dienen wollen, so mögen sie von iren gutern und lende-reien gleich unfreien jährlichen schatz geben, auch andere schuldige dienste leisten“.

Auch an die Erzählung des Montanus von Jan Wellem und dem Wicken säenden Kobes von Lückcrath mag hier erinnert werden.

Die Stellung von Pferd und Harnisch klebte später nicht mehr an jedem einzelnen freien Hofe. Die Verhandlungen betreffend das Aufgebot der Jülich-Bergischen Lehnvasallen (1604-1648) nennen für Hückeswagen sechs freie Höfe: Bornbeck, Ober- und Niederlangenberg, Elberhausen, zu Veldt (Kleppersfeld), zur Wage (Pixwaag) und bestimmen:

„Die sechs hove thun 2 Pferde“.

Wegen ihrer ursprünglichen Verpflichtung zur Stellung eines gesattelten Pferdes führten sie, auch bei uns, den Namen Sattelgüter. Am längsten, bis zur Franzosenzeit (1810) haftet die Bezeichnung an Pixwaag. In Friedenszeiten das fällige Pferd als Dienstpferd zum Schlosse zu stellen. Ausdrücklich wird das 1587 und 1594 von den Besitzern der freien Höfe Bornbeck, Ober- und Niederlangenberg, Elberhausen, zum Felde und zu dem Wage gefordert.

Als sich 1693 der Adjunkt Brosy bei Jan Wellem beschwerte, daß er auf seinen Dienstreisen in unserem Gebiete nicht die erforderlichen Dienstpferde erhalten könne, befahl sein Kurfürst kurzerhand, daß die sattelfreien Höfe der Ämter Beyenburg und Hückeswagen ihm die zum Reiterdienst verpflichteten Pferde bis zur Erledigung seines Auftrages zur Verfügung zu stellen hätten (Ds. St. A.L.A. Berg. Städte Nr.1). So war es altes Recht; denn außer zum Waffendienst war schon zu merovingischer Zeit der Freie verpflichtet, bei Reisen des Königs und seiner Beamten Führen, Pferde und Lieferungen dafür zu stellen. „Pferd und Karrig“ stellt selbst um 1740 noch der Pächter des Rittergutes Kemmenau – Kemna- (Monatschr. 1909, S. 51).

Die meisten freien Höfe bei uns sind Ende des 16 Jh. bürgerlich, z.B. Bornbick, Ober- und Niedlangenberg, Elberhausen, zu Felde, zu dem Wage, andere sind im Besitz adeliger Herren. Pixwaag gehörte 1260 den *Herren vom Vorste*, von ihnen erwarben es um 1430 die *von Zweifel*, bis es an den bürgerlichen *Pix* kam, die ihm den heutigen Namen gaben. Auf Fürweg wohnte 1538 *Johan Thym von Slenderhan*, 1594 besaß es sein Schwiegerson *Johann von Gertzen*, 1745 bis zur Preußenzeit das Geschlecht *von Nagel*, Herren zu Gaul, Badinghausen und Listringhausen.

Die Hauptbedeutung der Freien lag stets in ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienste. Und auf Grund dieser ihrer Bedeutung, namentlich zur Zeit ihres ersten Auftretens, wage ich den Schluß zu tun, daß nicht bloß die Hückeswagener Freien, sondern auch die der benachbarten Gegenden in den Tagen Karls des Großen geschaffen sind, und zwar als fränkische Militärkolonisten. Sie wurden planmäßig angesiedelt zum Schutz des eroberten Landes gegen Wiedereroberungsversuche der noch jahrzehnte lang unruhigen Sachsen und stellten den fränkischen Grafen eine jederzeit zum Kampf gerüstete, schlagbereite Truppe zur Verfügung. Ihre Belohnung für solche Kriegsdienste war überall der von allen Abgaben befreite Hof. So erklärt sich auch das häufige Vorkommen der Freigüter und selbst Freigrafschaften im benachbarten Märkischen und Sauerland, insbesondere in den Gegenden um Halver, Breckerfeld, Lüdenscheid, Rönsahl, Meinerzhagen, Kirspe, Hülscheid, Herscheid u. s. f.

Gerade hier hat sich bei den Freien durch Jahrhunderte hindurch der Gedanke erhalten, daß sie ihre Freiheit von Karl dem Großen erhalten hätten. (S. Freie, Freigut, Freistuhl von Gräwe, Lüdenscheid 1927). „*Merkwürdigerweise*“ schreibt Dresbach in seinem Buch „Inschriften im Amte Halver (Halver 1940) *liegen die (vielen) Freigüter im Norden und Westen der Gemeinde Halver, während im südöstlichen Teil nicht ein einziges zu finden ist*“. Der Grund ist ersichtlich. Ich glaube die Erklärung im Vorstehenden gegeben zu haben.

Ganz abgabenfrei erhielten sich im Laufe der geschichtlichen Entwicklung die Lehngüter und freien Höfe nicht. Pixwaag war schon 1430 mit einer Erbrente von 1 Malter Hafer, zahlbar an den Hückeswagener Pfarrer, belastet. 1433 trat eine gleiche jährliche Erbrente von 9 Maltern Hafer nebst 2 Tournaisen und 2 Kapaunen zur Fundierung des St. Antonius Altars hinzu. Die Last blieb durch die Jahrhunderte bestehen. Hier steht zum ersten und einzigen Male ein langer Prozeß der Hofbesitzer gegen die reformierte Gemeinde, als der Rechtsnachfolgerin, abgelöst. 1538 bezahlte Bornbach an Johann Thym van Slenderhan sogar Kurmede, aber nur einmal. 1582 beanspruchten die Erben dieses Slenderhan von den Höfen Bornbach und Fürweg auch Lämmer - und Ferken -, also den Blutzehnten. Hier steht zum ersten und einzigen Male in der Geschichte der Hückeswagener Bauern ein Zehnt. Er war jedoch damals schon „*vast streidig*“, d.h. das Recht, ihn zu erheben, wird den Slenderhans sehr bestritten (mhd. Vast, ahd. fasto, hat hier noch seine alte Bedeutung: stark, sehr; vergl. 1. Mose 18,20: *ire sünde sind fast schwere*, auch Psalm 89,8: *Gott ist fast mächtig in der Versammlung der Heiligen*). Gezahlt wurde er nicht, auch später wird er nirgend mehr erwähnt. Es handelt sich um freilich vergebliche Versuch der Grundherren, ihre freien Bauern hörig zu machen.

Besonders hart umkämpft war die Schatz-, Dienst- und Abgabefreiheit der Lehn- und freien Höfe zur Zeit des 30-jährigen Krieges. Vorkämpfer in diesem Streit waren unsere „*unfreien*“ Bauern. Die Sache ist so bezeichnend, daß wir darauf eingehen müssen.

Es geschieht auf ein Aktenstück vom Jahre 1640: Die Gemeinde Hückeswagen hatte unter den Kriegslasten besonders zu leiden. Die angemessenen Sattelgüter, welche mißbräuchlich frei genannt werden - so schreiben die Bauern voll Ingrim an ihren Oberamtman von Horrich zu Gimborn, den Vertreter ihres damaligen Landesherrn Adam von Schwarzenberg - weigern sich, sich an diesen Kriegsabgaben, Steuern, Kosten und Contributionen zu beteiligen und suchen sie auf die Unfreien abzuwälzen. Sie seien auf Grund ihrer hergebrachten Privilegien nur zu Reiterdiensten verpflichtet, im übrigen Abgaben- und Dienstfrei, auch von allen ungewöhnlichen oder extraordinären. Die Unfreien wenden zunächst ein, daß sie nach demselben alten Recht und Herkommen nur zu den gewöhnlichen, ordinären Abgaben und Schloßdiensten verpflichtet seien, ihnen nach der Beweisführung der Gegner also auch keine extraordinären aufgebürdet werden dürften. Es handelt sich hier aber um eine besondere, außergewöhnliche Angelegenheit und um das gemeine Ganze, die Gemeinde. Damit dieses Ganze nicht unterliege, habe jeder Stand in gerechter Weise und nach Maßgabe eines jeden Vermögens mitzuhelfen. Wie denn auch aus den Rechten und Reichstagsabschieden zu ersehen sei, daß zu allem, was zu Schutz und Erhaltung des lieben Vaterlandes und der Abwendung dessen Untergangs und Verwüstung dient, jedes Glied verbunden und von Natur gehalten sei.

Nur so werde das gemeine Beste gesucht und Unheil abgewendet. Niemand sei davon ausgesondert, er sei adelig oder nicht, befreit oder unbefreit. Wo die gemeinsame Gefahr, dort müsse auch die gemeinsame Abwehr sein, wo der Schaden gemeinsam, da habe auch die Abhilfe gemeinsam zu erfolgen. Wenn die Not herrsche, würden die Vorteile aufgehoben, und wie die Not kein Gesetz habe, so ruhten auch zur Zeit der Not die Privilegien. Der Krieg sei solche Not und alle Kriegskosten, Einquartierungen, Contributionen eine extraordinäre Beschwer. Hier handele es sich darum, den allgemeinen Wohlstand und Nutzen zu defensieren, die Gemeinde zu conservieren, damit sie durch Rauben, Plündern, maßlose Bedrückung, Brand, Totschlag und anderes Unheil nicht gar davestiert, desolirt und zu Grunde gerichtet werde! So sei die ungezweifelte Consequentia, daß die obgemelten Salttelgüter zu solchen extraordinären Lasten ebenso verhaftet seien wie die Nichtfreien, sintemalen die alten Rechte sie davon niemals ausdrücklich befreit, noch sie hätte davon befreien wollen.

Die Antwort auf diesen herrlichen Protest habe ich, leider, nicht mehr auffinden können. Aber sie muß im Sinne der Protestierenden ausgefallen sein. Denn 1643-1655 wurden auch die Lehn- und freien Güter nach ihrem Vermögen zu den extraordinären Kriegskosten herangezogen. Die erhaltenen Kriegskostenrechnungen beweisen es. Mit dem Frieden kehrten die alten Verhältnisse wieder. „*Daß die adtliche freye Höffe und gütter mit keinen Diensten in natura, noch auch denen pfachtern anstatt solcher Diensten mit einigem Geld angeschlagen worden dürfen*“ verfügt noch ein kurfürstlicher Befehl vom 31. März 1708.

Derselbe Entscheid ergeht nochmals am 5. Februar 1743 und bezügl. des Rittergutes Kemmenan am 29. Juni 1743 ( Mschr. 1909, S.52 / 53).

Landtagsfähig ist keines unserer Freigüter, auch keines der adeligen. Auch das ist geschichtlich leicht zu erklären. Die Landtagsfähigkeit hatte zur Voraussetzung nicht bloß altadeliges Herkommen mit zeitweise 16 Ahnen, sondern auch das Vorhandensein eines *seeß*, d.h. eines befestigten, mit Gräben und Wällen umgebenen und mit einer Zugbrücke versehenen festen Sitzes. Das ganze ritterliche Lehnsverhältnis war ja auf Kriegsdienst abgestimmt und die befestigte Burg wesentlich für die damalige Art der Kriegsführung. Selbst als die Burgen ihre militärische Bedeutung verloren, zum „*Schloß*“ wurden oder gar in Trümmer sanken, blieb ihr Vorhandengewesensein, nicht der Grundbesitz, und mochte er noch so groß sein, entscheidend für das Recht, geborenes Mitglied des ständischen Landtages zu sein. Eine verfallene Burg oder der Schornstein auf dem Platze, wo sie gestanden hatte, berechnete den Eigentümer, wenn er sonst von ritterbürtigem Adel war, den Landtag zu besuchen (von Mehring, Geschichte der Burgen, Heft 3, S. 5), dort seine 5 Taler Diäten einzustreichen und zu den „*Landtagen*“, d. h. eine Menge anderer Vergünstigungen zu genießen und alle Tage herrlich und in Freuden zu leben. Im Kirchspiel Much des bergischen Amtes Steinbach genügte ein alter Strunk (Mauerrest).

Auf dieser Grundlage beruhte es, wenn die freiadeligen Güter im Kirchspiel Dhünn, *Kleinklev* der von Alberg und Driesch, *Großklev* der von Mosbach - genannt Breidenbach, *Dhünnenburg* der von Gürtzgen und *Dhünn* der von Gülich landtagsfähig waren, obschon ihre Besitzer vor 1430 hier nicht ansässig gewesen waren. Die einzige Burg war bei uns das viel ältere *Hukingiswage*, aber sie war seit 1260 persönliches Eigentum der Grafen von Berg, der Landesherrn, und als 1570 Christoph von Hammerstein, vom Hause Hammerstein im Kirchspiel Sonnborn das Gut Wolfsöge unserer Gemeinde erwarb und sich hier ein festes, noch heute erhaltenes Burghaus erbaute, wurde er nicht landtagsfähig, weil sein Besitz kein freies, sondern nur ein gewöhnliches Schatzgut, also zinspflichtig war.

Zu Bierensterz (Bergstadt) bemerkt der bergische Ritterzettel von 1555: „*Bierensterz gehört Staelen van Ulenbroich und ist ein seeß, aber m. g. h. versatzt und ist sonst ein schatzgut wie us der rechnung des amptz Bornefeld zu sehen*“.

Unsere freien Güter erhielten sich bis zum Dekret Napoleons vom 11.01.1809 über die Aufhebung der Lehnsverhältnisse, aber auch dann noch werden sie gesondert aufgeführt, auch amtlich, z. B. 1810 als „*die vormals freien*“. Neue werden im Laufe der Jahrhunderte bei der ewigen Geldnot und Steuerknappheit der bergischen Herzöge nicht geschaffen. Zudem war ihr ursprünglicher Zweck - Waffendienst mit Roß und Harnisch - seit Einführung der Feuerwaffen nicht mehr gegeben. Wo dennoch ein höriges Gut später „*gefreiet*“ auftritt, handelt es sich lediglich um eine größere oder geringere Erniedrigung des Schatzes, die zeitweilig aus besonderen Umständen heraus gewährt wird. So heißt es z. B. 1469 bezüglich des Amtes Bornefeld: „*Dat sint degene güter de min g. h. gevrit hat*“, und als 1. Beispiel ist genannt das Gut des Amtmanns Hans Feesen: „*ist gezent vor 150 gulden*“ (Ztschr. 1893, S. 6). Wo ein kurmedepflichtiges Gut sich anmaßt „*frei zu sein*“, wie wir es bei Steinberg und Bever finden, ist seine Unfreiheit auf Grund der alten Register schnell erwiesen. Die Zahl der freien Güter wurde bei uns nicht vermindert. Und das ist bezeichnend, da anderswo schon sehr früh Könige, Grundherren, gewalttätige Beamte und die nicht minder habgierige Kirche mit ihren Klöstern, Abteien, Stiften und Pfarreien daran arbeiteten, die Zahl der Freien zu verringern. Große Grundherren und reiche Klöster fehlten bei uns, und der Landesherr tastete besiegelte Freiheiten nicht an. Schon im Wipperfürth'schen war das anders, und nicht minder wo Altenberg oder Beyenburg herrschten.

Die ursprüngliche Größe der freien Höfe war bedeutend; das steht insbesondere für Fürweg und Pixweg fest. Ihre Zerspleißung erfolgte durch Erbteilung, sobald sie dem landesherrlichen Lehnrecht entschlüpft und Familienbesitz geworden waren. Aus einem Bericht von 1532 über das Amt Bornefeld (Landtagskommissionsverhandlungen Cap. 2 Nr. 8 fol 7) erfahren wir zum Beispiel: „*Im Amt Bornefeld gibt es (zur Zeit) nur ein Mitglied der Ritterschaft: Johan Thyn von Schlender*“ (Schlenderhan auf Fürweg). Er gebraucht den vierten Teil „*sins elderlichen goitz*“. Sein Bruder Engelbert (wohnhaft zu Erpe) gebraucht ebenfalls den vierten Teil; ebenso eine Schwester zu Köln. Den letzten Teil hat ein Schwesterkind. Nach einem Bericht der Agnes von Winkelhausen, Witwe des Stephan Quade, an den Herzog Wilhelm III. von Jülich-Cleve-Berg vom 27. Aug. 1538 wohnt Thyn von Schlenderhan als einziger Edelmann im Amt auf dem Hofe Fürweg (Harleß, S. 144). Als dieser kleine Landadel, der nicht Bauer war, sondern den Herrn spielte, verarmte, war es um seinen Besitz geschehen. So oft - selbstverschuldet - Geldnot eintrat, wurden von den „adeligen Gründen“ größere Teile und kleinste Parzellen verkauft, bis auch der letzte Rest an einen bäuerlichen oder bürgerlichen Mann fiel. Die Schlenderhans verfügten schon vor 1532 nicht mehr über die nötigen Mittel, die zum Bau auch des bescheidensten Burghauses reichten. Die Hammersteins brachten es 1570 eben noch zu einem festen Steinhäus. Und bei den Driesch, Gertzgen und Genossen in der Gemeinde Dhünn war es später noch schlimmer.

### Hörige Bauern

Den zwei lehnrübrigen und acht freien Gütern steht in Hückeswagen die große Zahl der hörigen Höfe gegenüber. „*Hörig*“, d. h. zum Salhof gehörig, ihm „*anklebig*“ (Anklebige). Der Besitz an Grund und Boden ist unvollkommen, eingeschränkt, das Obereigentum liegt in der Hand eines anderen, des Grundherren, des Salhofbesitzers. Die Verleihung durch ihn ist widerruflich, der Inhaber des Hofes hat nicht das Recht, ihn zu veräußern oder zu vererben, er besitzt keine Freizügigkeit, er bleibt dem Herrn „*egen*“, d.h. an ihn gebunden als sein Eigentum. Auf seinem Hofe lasten Dienste und Abgaben, er ist dem Obereigentümer zinspflichtig, zu Naturalabgaben und Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Wie weit diese Lasten in der ältesten Zeit reichten, können wir urkundlich nicht mehr feststellen. Leibeigenschaft aber, erst recht in ostelbischer Ausprägung, hat es bei uns nicht gegeben. Den Beweis hoffe ich nachher bei der Bauernbefreiung des Jahres 1297 zu erbringen. „*Egenscap*“, „*Egenschaft*“, dem Herrnhof „*egen*“ - eigen - zugehörig nannte man das damalige Rechtsverhältnis bei uns mit einem Wort der alten Rechtssprache.

Was berichten uns nun die Akten von Alter, Lasten, Ertragsfähigkeit und Schutz dieser hörigen Höfe?

### Die gräfliche Bannmühle

Im Jahre 1164 errichtete Graf Friedrich von Hückeswagen an der Wupper eine gräfliche Bannmühle. Ein Mühlengraben mit einer Schleuse auf dem Flusse leitete ihr das nötige Wasser zu. Getrieben wurde sie also durch ein großes Mühlrad. Sie war in Erbpacht vergeben. 1607 heißt der Pächter Johann von Dhünn. Von 1709 an war sie auf jedesmal 12 Jahre für jährlich 500-550 Taler verpachtet. 1790-1802 war der Bauer Johann Christian Heyder auf'm Heid ihr Inhaber. Der Pachtzins betrug nun schon 800 Taler. Seine Erben behielten sie bis 1807. Von 1807-1819 betrieb sie Daniel Hösterey für jährlich 1605 Taler Mietzins. 1824 erbauten die Söhne des damaligen reformierten Pfarrers Johann Heinrich Schnabel an ihrer Stelle eine Tuchfabrik, die heute noch besteht. Die Gegend führt nach ihnen den Namen Schnabelsmühle, der Weg zu ihr heißt noch immer Mühlenweg. In das neue Fabrikgebäude wurde 1824 der Portalstein der alten gräflichen und dann kurfürstlichen Bannmühle eingemauert. Es zeigt oben die Grafenkrone, darunter den Namenszug des Grafen Friedrich von Hückeswagen und unter ihm die Jahreszahl 1164.

1164 haben wir also bei uns die erste nachweisbare Getreidemahlmühle, die durch ein Wasserrad getrieben wurde. 1189 wird sie urkundlich noch einmal genannt. Die zweite nennt Lacomblet I Nr. 423: „*Erzbischof Reinald von Dassel zu Köln bestätigt der Abtei Altenberg ihre Besitzungen, darunter ein Molendinum auf der wippere 1166*“.

Wo sie lag, vermag ich nicht zu sagen. 1189 wird eine dritte, wiederum in Hückeswagen, vor der Einmündung der durepe in die Wupper erwähnt. Nun wissen wir, wie lange die Wupper für uns arbeitet. Die Hückeswagener Mahlmühlen gehören ihren Grafen; es sind Bannmühlen, die Benutzung jeder anderen ist verboten, die Bauern sind bei Strafe gehalten, in ihnen ihr Getreide mahlen zu lassen. Sie waren daran *gebannt*.

Den Begriff Bannmühle erläutert uns eine Lenneper Urkunde vom 16. Oktober 1551 (vom Berg. Urkundenbuch der Stadt Lennep Nr.45): Herzog Wilhelm gestattet der Stadt Lennep, eine Wind- und Wassermühle zu erbauen. Stadt und Bürgerschaft sollen Gewalt und Macht haben, „*alle Bürger, Bürgerschen, Inwoner und Ingesessen unser Stat onnd Bürgerschaft Lennep dahinn zu halden und zu zwingen das sie nirgent anders dan ofder vurß: moelen malen ond Ire fruchten Ob der vurß: Bürgerschaft nit fueren sollen .... onnd so Imant seyne fruchten of andere moelen zo malen brengen würde, sall dat gut half onns onnd half onser Stat onnd Burgerschaft Lennep vurß: verfallen sein onnd der obertreder darzu noch zu onser straf stehen*“.

Lennep zahlt dafür eine jährliche Pacht „*van seß goltgulden In golde oder die rechte wird dafür an andere guder muntzen als Ire Zyt der betzalong bynnen Collen genge onnd geuve ist of sanct Martins dach doch bynnen viertzehen dagen danach in onsere Kellnery zu Bornefeld .... onnd wa sie an solicher betzalong zu eynischer Zyt suymich (säumig) oder nachließich befonden So sall die vurß : null ons onseren erben onnd nachkommelingen fry loß ledich mit allem gezimmer onnd Zubehoer heymfallen onnd verbleyben onnd die onsere van Lennep deser onser begnadung entwehrt seyn*“. Das Mahlrecht erscheint hier als landesherrliches Regal- Hoheitsrecht.

Wo aber, wie 1164 und 1189 in Hückeswagen, Bannmühlen vorhanden sind, da gibt es Bauern, die Mahlbares, also Getreide ernten, bei 2 sogar recht viel, und das bereits im 12. Jh.

Eine Anzahl ihrer Höfe mit ihrer Steuerkraft wollen wir sofort kennenlernen.

### **Die ältesten urkundlich genannten Höfe**

Den allerältesten vom Jahre 1085 kennen wir schon; es ist der Salhof Hückeswagen.

1189 verpfändet der dritte der urkundlich genannten Hückewagener Grafen, Heinrich mit Namen, Engelbert I. von Berg (1160-1189) für 100 Mark Darlehen 20 Mark Einkünfte aus seinem Allod. Der Hof „*duripvelde (Dörpfeld) mit seiner Nachbarschaft*“ und dem Hofe Dhün - *curia de dune* - bringen dazu 15 Mark auf, die gräfliche Bannmühle in der Nähe der Burg - „*molendinum quod est prope castrum hukingiswage - 4 Mark und die Mühle in der duripe (Dörpe) 1 Mark*“. Die Mark von 1189 ist in ihrer Kaufkraft natürlich keine Reichsmark von heute. Sie zählte 10 oder 12 Schillinge; der Schilling hatte 12 Denare, der Denar 2 Pfennige (obulus). Der Schilling (solidus) besaß den Wert eines jährigen Rindes, mit zweien erwarb man einen fetten Ochsen. Die Mahlmühle an der Wupper ist mit 4 Mark = 48 Rindern belastet.

Ihre Einkünfte müssen also bedeutend gewesen sein. Das besagt aber, daß es in ihrem „*Bannbereich*“ eine Menge mahlpflichtiger Bauern gab. Wenn sich der Anteil der Mühle auf der Dörpe auf nur eine Mark beläuft, so heißt das, daß die nähere Umgebung des Salhofes die größere Zahl von Bauernhöfen aufwies, damals wie heute. Der Hof *dune* ist übrigens nicht einer der vielen Dhünn Höfe in der gleichnamigen Gemeinde, sondern die Siedlung Niederdhünn bei Rautzenberg, die noch 1810 in der Aufzählung der Hückeswagener Bauernhöfe erscheint. ede urkundliche Nachricht, daß das Kirchdorf Dhünn zur Grafschaft Hückeswagen gehört hat, fehlt.

Der 4. Hückeswagener Hof, der 1189 genannt wird, ist Dörpfeld. Er bezahlt zum Pfandzins „*mit seiner Nachbarschaft*“ und dem Hofe Dhün 15 Mark; das ist ein Wert von 180 Rindern oder 90 Ochsen. 5 Mark ist für die damalige geldarme Zeit eine außerordentlich hohe Summe. Daß Dörpfeld alleine sie nicht aufbringen konnte, beweist zudem der Zusatz „*mit seiner Nachbarschaft*“. Zu dieser Nachbarschaft zähle ich die benachbarten Höfe am Abhang des Rattenberges und in der großen Honschaft: Stoote, Maisdörpe, Ober- und Niederdörpe, Straßweg, Winterhagen, Sonnenschein, Born, Bornbach und Bornefeld. Sonst läßt sich eine Summe von 15 Mark nicht erklären. Der ganze Hückeswagener Bezirk Rattenberg ist 1189 also nicht bloß gerodet - der Name Rattenberg Roetzenberg, bedeutet ja nichts anderes als „*gerodeter Berg*“ - sondern auch der Pflugkultur unterworfen, es gibt dort eine Anzahl von Höfen, und die sind ertragreich! Nehmen wir nun die uns bisher urkundlich genannten Höfe noch einmal ihrer Lage nach, so ergibt sich, daß 1189 das ganze Gebiet der *terra salica* der Bauernkultur erschlossen war, und das, wie wir wissen, seit Jahrhunderten.

1260, als unsere Grafschaft bergisch wurde, lassen sich auf dem alten Hofe Hückeswagen die Ritter von Vorst bei Leichlingen nieder, sie legen bei uns den bisherigen Namen ab und nennen sich nach dem neuen Besitze, dem Hofe, Ritter von Heukeshoven. Nach ihrem Aussterben (1460) wird ihr Besitz zum Widum, d. h. zum Pfarrhof, und bleibt es bis 1841. Auch die alten Hückeswagener Pfarrer sind Bauern, Christian in Dahl besitzt um 1500 zwei Pferde, und seine Einkünfte bestehen zum Wesentlichen aus den Erträgen des kirchlichen Grund und Bodens. 1589 war es noch gleich so. Das Erkundigungsbuch über die Einkünfte der Geistlichen in Berg 1566 / 67 berichtet aus Lennep:

„*Her Martin Henkell hat so viell Landes onnd Weiden von wegen Pastoreien das ehr drey oder vier Kuhe Winters und sommers erhalten kann. Sein Vikar Johann Sternenberg hat zweien oder dreien Kohen Länderey onnd wiesen*“.

Um 1350 erfolgt die Einteilung Bergs in die 8 Ämter. Eines von ihnen ist Bornefeld. Es muß also damals der Hof Bornefeld bestanden haben. Seine Veste begegnete uns schon vorhin. Das Vorhandensein dieser Veste erklärt mir auch, daß gerade dieser fernegelegene und Hückeswagener Ort als Sitz der Amtsverwaltung Bornefeld gewählt wurde. Das Kellergeschoß des Amtshauses ist heute noch erhalten.

Weitere Hückeswagener Bauernhöfe erscheinen in einer Urkunde vom 9. Juni 1407 (Fahne, Urkundenbuch des Geschlechts Stael von Holstein, Köln 1869, S 59).

Es sind Winterhagen, Vockenhausen, Scheuer, Wüste, Pixberg, Hovemannshagen und Fronhausen. 1425 werden urkundlich genannt Berghausen, Dirl, 1433 Pixwag als Niederwag; Oberwag - heute Hartlofswag, muß also auch bestanden haben; 1483 wird Burghof erwähnt. Die Kirchenrechnungen von 1484-1521 endlich führen alle auf, die wir heute noch antreffen.

Von ihnen sind kaum zwei oder drei Wüstungen geworden. Nur eine geringe Zahl unserer Höfe sind jüngere Gründungen. Ihre Entstehung hängt zusammen mit dem Straßenbau, der bei uns erst 1773-1780 anhub und zur preußischen Zeit seine Fortsetzung fand. Der letzte, Eichenhof, entstand erst 1904.

Bei der Besprechung der Bauernbefreiung in Hückeswagen darf ich zeigen, daß sämtliche hörigen Höfe der Gemeinde, es sind ihrer 118 an der Zahl, schon weit vor 1297 bestanden haben müssen.

Zuvor möchte ich noch von den

### **Steengaden der Bauernhöfe**

berichten. Als die Ritter von Vorst sich 1260 auf dem Hofe Hückeswagen niederließen, erbauten sie auf demselben ein Burghaus in Gestalt eines bergfriedartigen *Steengadens*. Es ist Wohnhaus und Hofschutz zugleich. Im Jahre 1630 wird ausdrücklich berichtet, daß die „*fensterbreder im steengaden*“ ausgebessert werden. Der Pfarrer pflanzte damals nach demselben Bericht „*hinder und beiderseiths dem steengaden*“ Weinstöcke. Drei Seiten desselben stehen also frei, an der vierten ist ein Anpflanzen nicht möglich, denn sie ist das alte Bauernhaus, 1630 - wie wir wissen - Pfarrwohnung, hinein gebaut. Der Zugang zum Steengaden erfolgte also von ihm aus. Die Familie von Vorst führt nach diesem Steinhaus sogar den Namen von Steinhaus. Ihr Steengaden ist heute noch zum großen Teil erhalten.

Der Name Steengaden - ich fand ihn zum ersten male im Werden'schen Heberegister 875 - im Volksmund zum „*Steengam*“ verkürzt, erklärt sich leicht. „*Gaden*“ bedeutet bei uns ein einzimmeriges, aber nicht einstöckiges Gebäude. Das Bestimmungswort „*Stein*“ gibt den Baustoff an zur Unterscheidung von ähnlichen, aber aus Fachwerk errichteten Schutzbauten des Bauernhofes, wie sie z.B. die Morsbach bei Remscheid und Großen-Siepen bei Herzkamp-Barmen heute noch haben. Am linken Niederhein bestehen die entsprechenden Schutztürme aus Holz. Hier führen sie den Namen „*Berfes*“, es ist das bis zur Unkenntlichkeit verstümmelte Wort Bergfried. 1630 verstand man bei uns noch den Ausdruck Steengaden, 100 Jahre später nicht mehr. Ortsfremde Katasterbeamte machten aus „*Gaden*“ das hochdeutsche Garten und bildeten so das unmögliche Steingarten, das wir um 1750 in den Teilungsakten mancher unserer Bauernhöfe für das alte Steengaden häufig antreffen.

Der Pastorats-Steengaden mißt im Grundriß 5,50 m zu 9 m und ruht auf einem schweren Tonnengewölbe, das, wie der ganze Bau, aus festen Bruchsteinblöcken der nahen Grauwackefelsen geschichtet ist. Die Wände dieses Kellergeschosses sind 1,30 m stark und besitzen über dem Erdboden drei eisenvergitterte, schlitzenartige Öffnungen, Licht- und Luftkanäle. In dieses geräumige Tonnengewölbe führt aus dem alten Bauernhaus eine Steintreppe. Wo sie in den Keller hineingeht, ist im Mauerwerk eine Nische angebracht, groß genug, in ihr ein mitgeführtes Licht abzustellen. Der einzige Raum des Erdgeschosses ist 3,5 m lang, 7,0 m breit und 2,5 m hoch. Seine Mauern sind 95 cm dick. Sie besitzen in allen Stockwerken kleine rechteckige Mauerschlitze, die fälschlich als Schießscharten gedeutet wurden. Sie ließen das notwendige Tageslicht hinein und sorgten für die notwendige Luftzufuhr.

Unser Steengaden besaß ursprünglich drei Geschosse über der Erde. Nur das zweite und dritte Geschoß hatten schmale und stark vergitterte Fenster. Der Zugang von außen durch sie lag 4 m über dem Boden und blieb schon dadurch unerreichbar. Der obere Abschluß des Turmes war als Plattform ausgebaut, von der aus die Abwehr des Angreifers erfolgte. Sie geschah durch Schuß- und Schleuderwaffen, Kugeln und Bolzen, durch Hinabstürzen schwerer Felsstücke und Hinabschütten von glühendem Öl und Pech. Überhaupt durch alles Schwere und Unsaubere, was Not und Zorn erfinden konnte, Balken und heißes Wasser „*brennende Ruten mit Stroh umwunden und mit Pech bestrichen*“.

Die einzelnen Stockwerke waren durch Balkendecken geschieden, konnten aber durch einziehbare Holztreppe miteinander verbunden werden.

Der Zugang zum Steengaden war nur vom Bauernhause aus möglich und durch eine schwere Eichenbalkentür abzusperrbar. Hatten die Bewohner sich in Kriegszeiten in den Turm, als ihre letzte Zufluchtsstätte zurückgezogen, so wurde sie geschlossen. Es geschah durch starke Querbalken. Die Öffnungen, in die sie einzuschieben waren, liegen links und rechts im starken Mauerwerk. Der Eingang selbst, abwärtssteigend nur durch das Kellergeschoß zu gewinnen, war schmal, 60 cm, also nur mannsbreit, und bot nur einem einzigen Anstürmer Platz. Er führte dazu in scharfer Krümmung, wendeltreppenartig, hinunter. So wurde die Verteidigung leicht und erfolgreich. Für Lebensmittel gab es Raum genug. Eine Quelle, unmittelbar aus der Erde sprudelnd, im anderen Falle in der Nähe unterirdisch zugeleitet, sorgte für das unentbehrliche frische Trinkwasser. Eine bessere Verteidigungsanlage des Brunnenhofes ist nicht denkbar. Die Erbauung des Steengadens auf dem alten Salhofe erfolgte um 1260. Gleichaltrig ist sein Bruder auf dem Hofe Engelshagen, der mit seinem Kellergeschoß und dem ersten Stockwerk auch noch erhalten ist. Andere, zum Teil vielleicht etwas jünger, gab es auf den Höfen Dirl, Kobeshofen, Stoot in der Nähe der Bevertalsperre, Höfeld, Oberbeck und Pixweg, alle an der bedrohten Ostgrenze. Von ihnen ist heute nur das noch erhalten, was unzerstörbar im dunklen Schoß der heiligen Erde ruhte. Der in Kobeshofen wird noch um 1740 in Teilungsbriefen der Familie oft erwähnt. Man teilt das *Gut „bis an den Steingarten“*, der also gemeinsames Eigentum beider Splisse blieb. Nach dem letzten Brand des Hofes, 1906, wurde er abgetragen und sein unzerstörbares Steinmaterial für den Keller des neuen Gebäudes verwandt. Dasselbe Schicksal traf alle anderen, nur in Hückeswagen und Engelshagen entgingen sie solch verderblichem Tun und geben uns Kunde von der Bauern Not und Wehrwillen in alter Zeit. - Auch in Wermelskirchen muß die Einrichtung bekannt gewesen sein, wenigstens gab es dort 1686 eine Familie, die den Namen „auf dem Gaden“ führte (Deutsches Geschlechterbuch II, S. 449, Schumacher, Wermelskirchen).

### **Bauernbefreiung in Hückeswagen und im Bergischen**

Die soziale Lage unserer hörigen Bauern scheint schon früh nicht ungünstig gewesen zu sein. Ich erinnere zur Stützung dieser Meinung zunächst an die Mahlmühlen an der Wupper und Dörpe aus den Jahren 1164 und 1189, von denen die erste jährlich 4 Mark, die andere 1 Mark für die gräflichen Zinsen aufbringen soll. Die Bauern, die zu ihnen pflichtig waren, besaßen also Höfe, die etwas abwarfen; sie waren zahlungsfähig. Noch besser beleuchtet diese Tatsache, daß der Hof Dörpfeld mit seiner Nachbarschaft 15 Mark beitragen konnte. Auch scheint die „*Egenschaft*“ sich schon 1260 rechtlich zum Vorteil unserer Bauern wesentlich gelockert zu haben. Während nämlich bei der Rückgabe des Allods Oberkassel bei Bonn (1218), das der Hückeswagener Graf sich widerrechtlich angeeignet hatte, die Hörigen desselben ausdrücklich mit aufgeführt, also mit übereignet wurden, fehlt in dem Verkaufsbrief der Grafschaft Hückeswagen (1260) jede Übertragung der hörigen Bauern oder ihrer Höfe, was unbedingt für meine Annahme spricht. Für ihre Richtigkeit zeugt endlich auch die Tatsache, daß schon ein Menschenalter später (1297) die ganze „*Egenschaft*“ verschwand und an ihre Stelle die mildeste Form der Hörigkeit, die Wachszinsigkeit und Kurmede, traten.

Die Bauernbefreier Hückeswagens waren Graf Wilhelm von Berg (1296 - 1308) mit seiner Gattin Irmgard und seiner Mutter Margaretha, der „*Herrin von Hückeswagen*“. Das ist bedeutungsvoll. Dann hat es nämlich 1297 in ihrer Grafschaft Berg auch keine hörigen Bauern mehr gegeben. Denn es ist ungeschichtlich und unmöglich, anzunehmen, daß sie ihre „*eigenen*“ Leute in Hückeswagen befreiten, aber in den übrigen Teilen ihres Besitztums das alte Rechtsverhältnis bestehen ließen. Umgekehrt muß die Sache liegen: Weil im alten Berg die Hörigkeit verschwunden war, mußte sie auch im neuen Besitz, Hückeswagen, fallen.

Nun verstehen wir auch, daß z. B. die vom Fronhofe Remscheid abhängigen Bauern nicht hörig waren, sie sind bereits aus der Hörigkeit entlassen. Der Fronhof ist ein Herrenhof, d. h. im Besitz eines Herrn und dieser Herr ist hier - im 13. Jh. - ein Graf von Berg, wie er es anno 1297 in Hückeswagen war. Bei dem Dabringhauser Fronhof, Siebelsmühle, im Besitz eines Kölner Stiftes, war die Sache gleicher Art.

Auch über den geschichtlichen Hintergrund der Hückeswagener und bergischen Bauernbefreiung wage ich, eine Vermutung auszusprechen. Es ist 13. Jh., also die Zeit des „*ryden gen ostland*“. Schlesien, Böhmen, Mähren, Pommern und das weite Weichseltal sind das Ziel auch niederrheinischer und bergischer Bauern. Dort gibt es gutes Ackerland im Überfluß und umsonst, dort ist der bäuerliche Siedler frei von allen Lasten und Diensten, dort wird das Land ganz zu Eigentum übertragen, um es auf ewige Zeiten zu besitzen. In den Liedern der treckenden niederdeutschen Bauern klingt der Wunsch auf, sich von den drückend gewordenen Verhältnissen in der alten Heimat zu lösen: Der Osten bietet „*ene betere stee (Stätte)*“.

Die Hückeswagener Grafen hatten sich 1260 ganz in Mähren niedergelassen, wohl gerufen von dem Böhmenkönig Ottokar II. (1253 - 1278), der ganz in der deutschen Kultur aufging und immer weiter nach deutschen Bauern rief, er wie die Piasten in Schlesien und die Fürsten Polens. Sollten bei dieser Lage der Dinge die bergischen Grafen und rheinischen Stifte nicht versucht haben, ihre Bauern zu halten, indem sie durch Beseitigung der „Egenschaft“ ihre soziale Lage verbesserten?

Ebenso erklärt sich aus der bei uns so früh erfolgten Bauernbefreiung, daß ihre wirtschaftliche Stellung durch das ganze 14. und 15. Jh. eine unverkennbar gute war. Alle mir bekannten Akten beweisen es. Aus dem Jahre 1481 besitzt das Archiv der evgl. Gemeinde Hückeswagen z. B. eine Liste freiwilliger Spenden für den Liebfrauenaltar in der Kirche mit Nachträgen von 1482 und 1483. 107 bäuerliche Leute sind darin genannt; davon geben 8 je 1 Mark, 12 je zwei Mark, 1 drei Mark, 10 vier Mark, 1 fünf Mark, 1 neun Mark, 1 Zehn Mark, drei je einen Goldgulden. Natürlich ist die Mark von 1481 nicht mehr die von 1189, aber ihr Kaufwert betrug doch mehr als das dreißigfache der heutigen Reichsmark.

Auch das römische Recht, das gerade um diese Zeit - in der zweiten Hälfte des 15. Jh. - an den norddeutschen Universitäten in Aufnahme kam, übte bei uns auf die bäuerlichen Besitzverhältnisse nicht den verheerenden Einfluß aus wie in Schwaben, Franken, im Elsaß und in Thüringen. Hier zeigte es sich infolge der territorialen Zersplitterung in hunderte von kleinsten Grafschaften und der Herrschaft der ungezählten Stifter in stärkerem Steuerdruck, Vernichtung der freien Bauern und erbpächtingen Güter und verschlimmerte selbst die Lage der Leibeigenen um ein Wesentliches. Lehnfreie Höfe wurden eingezogen, zehntfreie dem Zehnten unterworfen, die dörfliche Allmende aufgehoben, z. B. die Hofesgerichte vernichtet. Von alledem melden die bergischen Urkunden nichts. Die aufgeblühten kleinen Gewalten waren hier verschwunden, die Grafen von Hückeswagen und Hardenberg erledigt, die „Herren“ von Wipperfürth, Lennep, Opladen, Lindlar, Elberfeld, Solingen, Eller, Erkrath, Nesselrode und wie sie alle heißen und in den Akten des 12. und 13. Jh. lebten, aufgekauft.

Das bergische Klosterwesen stand damals in seinen Anfängen und zählte erst zu Carl Theodors Zeiten (1742-1799) 31 Niederlassungen. Die Schlacht bei Worringen (1288) setzte der weiteren Machtentfaltung des Kölner Erzstiftes ein Ziel. Durch Vereinigung von Jülich, Berg, Cleve, Mark, die 1521 vollendet wurde, war bei uns am Rhein und in Westdeutschland ein Staatesgebilde entstanden, das, fest in einer Hand, die Entstehung neuer landesherrlicher Grundherren unmöglich machte. Ich erinnere in diesem Zusammenhang noch einmal daran, daß es in unserem Amte Bornefeld um 1530 nur einen einzigen adeligen Grundbesitzer gab, der auf einem kleinen Gute saß. Auch die Einwirkung der kirchlichen Gewalten, die in Süd- und Mitteldeutschland mitschuldig wurden an der Verelendung der Bauern, wurde bei uns ausgeschaltet.

Seit 1444 war der bergische Herzog „*Pabst in seinen Landen*“, d. h. er stellte die oberste geistliche Gewalt dar. Erst der katholisch gewordene Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg übertrug 1626 durch den sogenannten Provisionalvergleich die geistliche Gerichtsbarkeit in Berg an den Erzbischof von Köln, wodurch ein „*ausländischer*“ Fürst das Recht erhielt, bergische Untertanen in geistlichen Dingen vor sein Gericht zu ziehen und abzuurteilen. Die bergischen Pfarrer waren zudem bis zur Reformation Landeskinder, oft aus dem Orte stammend, den sie betreuten, sie bedurften zur Anstellung das herzogliche Placet und waren, wie wir wissen, selbst Bauern. Nur einmal, um 1530, versuchte jener Adelige des Amtes Bornefeld die Abgaben seiner Pachtbauern zu erhöhen, indem er den Blutzehnten und Kurmede forderte. Gezahlt wurden sie nicht.

Aus alledem erklärt es sich, daß es in Berg nicht zu Bauernrevolten gekommen ist, daß die blutigen Wellen des Bauernkrieges wohl „*rheinabwärts bis Köln*“ brandeten, aber nicht über unser Herzogtum hinwegschlugen. Nur einmal (bei Stacke, deutsche Geschichte II., S. 47) las ich, daß 1509 das arme Volk am Niederrhein sich an den modernen, sportelsüchtigen Juristen und Rabulisten gerächt und sie verprügelt habe. Und der Niederrhein braucht nicht einmal unsere Heimat gewesen zu sein.

Die späteren Klagen unserer bäuerlichen Bevölkerung im 17. und 18. Jh. über ihre adeligen Nachbarn beziehen sich ausschließlich auf Jagdschäden, Wildfraß und dünkelfhaftes Benehmen der „*Herren Junker*“, denen die Hundepeitsche und Faust allzu lose im Handgelenk saßen. Seit 1437 sprachen bei Erhöhung alter und Einführung neuer Steuern die Landstände immerhin ein Wort mit, während in der Gesetzgebung die Herzöge unbeschränkt blieben. Und Bauernfeinde hat es unter ihnen nicht gegeben. Sie besaßen ja auch überall im Lande ausgedehnte Kameralgüter, Gemarkenwälder, Wildbahnen und Kammerforste. Jan Wellem (1679 - 1716) suchte die Steuerfreiheit der Junker und der Geistlichkeit zum Vorteil der Bauern und Bürger zu beschränken, er hielt selbst die erlauchte Herzogin zur Schonung des Ackerfeldes bei der Jagd an und nahm die Bauern gegen Wildschäden in Schutz. Einen Bauernfreund und Liebling des Volkes nennt ihn Montanus in seiner Skizze über ihn. Carl Theodor (1742-1799) bemühte sich um den Anbau von Klee, Kartoffeln, Krapp und Nußbäumen und prägte gegen seine Standesgenossen das Wort: „*Der Bauer sei doch auch ein Mensch, weshalb für ihn zu sorgen sei; doch zu seinen Vorteilen müsse man ihn zwingen, vom schädlichen sei er nicht abzubringen*“.

Diese üble Erfahrung hatte er bei ihrem Verhalten, bei seinen Bemühungen um die Einführung von Klee- und Kartoffelanbau, zu oft gemacht. Er sorgte trotz seiner Jagdleidenschaft für Verminderung des Wildbestandes, empfing 1785 sogar klageführende Bauerndeputationen und ließ im Königsforste zuletzt doch, wie Montanus in seinem Hirschfest zu Bensberg (am 27. Dez. 1790) berichtet, 7000 Hirsche und 1000 Wildsäue abschießen. Daß diese zur Landesplage geworden waren, braucht nicht erst bewiesen zu werden. Aber gleichwohl: Wenn der bergische Mann vor 100 Jahren von den guten alten Zeiten redete, so verstand er darunter die Lebensverhältnisse unter Carl Theodor.

### **Die Bauern werden wachszinsig und kurmedepflichtig**

Der Befreiungsbrief für die Hückeswagener Bauern ist ausgestellt am 27. März 1297. Die genannten drei gräflichen Personen verzichten darin auf ihr Hoheitsrecht über „ihre“ Leute und „entbinden sie von allen Pflichten, die sie auf Grund ihrer Untertänigkeit, die gewöhnlich Egenschaft genannt wird, ihnen leisten mußten und entlassen sie durch gegenwärtiges Schreiben als entbunden und befreit“. Ebenso heißt es wörtlich weiter: „Wir übertragen und übertragen hierdurch sie selbst und auch ihre Nachkommen männlichen und weiblichen Geschlechts, mögen sie jetzt leben oder später geboren werden, zur Ehre Gottes und der seligen Jungfrau als Wachszinsige an den Altar der heiligen Katharina in der Pfarrkirche zu Hückeswagen unter der Bedingung, daß alle, männlichen oder weiblichen Geschlechts, wenn sie zu den Jahren der Unterscheidung gekommen oder ehefähig geworden sind, alljährlich am Feste der Jungfrau Katharina (25. November) dem benannten Altar zwei gültige Kölner Denare zuweisen und infolge der Verpflichtung als Wachszinsige zur Beleuchtung jenes Altares schenken. Beim Tode des Mannes oder der Frau soll der nächste Erbe das beste Kleid, das der Tote zurückgelassen hat, schenken und die Einkünfte an Wachs, die aus dem Todesfall herrühren, sollen jenem Pfarrer an genannter Kirche zu Hückeswagen gegeben werden, der zur Zeit dort lebt und die heilige Messe hält. Dieser soll (dafür) an jedem Dienstag, jetzt und in Zukunft, am genannten Altar eine Messe feiern für diejenigen Lebenden und Verstorbenen, die an diesem Altar ihr Almosen (d. h. ihren Wachszins) geschenkt haben“.

Das ist die Übertragung der hörigen Bauern als Wachszinsige an die Pfarrkirche zu Hückeswagen. Sache und Name sind älter als 1297, erscheinen schon vor Karl dem Großen (Grimm R., A. 315). Die Wachszinspflicht der Freigelassenen ist nur ein Teil der Lossprechung. Zu ihm gehört ein zweiter Teil, der auch vom „Landesherrn“ ausging und die Kurmede zum Gegenstand hatte. Beides, Wachszins und Kurmede, gehören zusammen. Den Wachszins empfing die Kirche, die Kurmede der Landesherr, der „Staat“. Das jahrhundertealte Hörigkeitsverhältnis klingt noch durch, aber es ist in die mildeste Form gebracht. Hatte der Grundherr ursprünglich das Recht, beim Tode seines Hörigen seinen ganzen Nachlaß zurückzufordern, so begnügte er sich jetzt mit der Kurmede. Das Wort besteht aus einem Zeitwort „küren“ = wählen und dem Dingwort „Mede“ = Miete - Abgabe und besagt, daß der Herr beim Tode seines Eigenmannes sich das Recht vorbehielt, aus seinem Erbe dasjenige Stück auszuwählen und an sich zu ziehen, das ihm zusagte. Auf diese Weise blieb der alte Rechtsstandpunkt, daß ihm eigentlich das Ganze gehöre, grundsätzlich gewahrt. Natürlich „küerte“ er in der Regel das beste Stück des Viehbestandes, weshalb die Abgabe auch die Bezeichnung „Besthaupt“ bekam. Das lebende Vieh wird in den Kurmede-Registern (nach 1711) auch als „Quick“ - queck = lebendig! - bezeichnet.

Die Kirche erhielt von jeder früher hörigen Person fortan, gleichgültig ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, sobald sie mündig oder ehefähig wurde, jährlich am St. Katharinen Tag „2 kölnische Pfennige“, wie es auch heißt, zur Erleuchtung des Altars der Heiligen, der Pfarrer bei jedem Todesfall eines Wachszinsigen „das beste Kleid“ desselben.

Vom Jahre 1297 an war der Bauer in Hückeswagen Herr und Eigentümer seiner Scholle. Das Obereigentumsrecht des Grundherrn fiel fort, die Zinsknechtschaft hörte auf. Er erhielt das Recht, seinen Hof nach eigenem freien Willen zu veräußern, zu vertauschen oder zu vererben. Seine Kinder standen nicht mehr im Gesindezwang des oberherrlichen Hofes, die Berufswahl blieb ihnen frei, sie besaßen Freizügigkeit, sie durften den Hof verlassen und nach freiem Willen heiraten.

Die hervorstechendste Bezeichnung für den freien bäuerlichen Besitz wurde von nun an „Erbe, Erbgut“. Die erbrechtliche Qualität des nutzbaren Eigentums wurde also mit besonderer Liebe und berechtigtem Stolz hervorgehoben. Die neuen Eigentümer aber nannten sich gern „Beerbte“, bei größerem Besitz „Meistbeerbte“. In den Kauf- und Teilungsakten des 17. und 18. Jh. findet sich für Erbgut der Ausdruck „Stock- und Stammgut“ in gleicher Bedeutung.

## Wachszinsigkeit

Die Kirchenrechnungen „*der hilligen kerken to huckleswagen*“, derer wir noch eine Anzahl aus vorreformatorischer Zeit besitzen, beweisen, daß die Wachszinspflicht durch die Jahrhunderte bis zur Einführung des lutherischen Bekenntnisses (gleich nach 1560) andauerte. Einige Einnahmeposten derselben aus den Jahren 1481-1521 mögen es zeigen:

- 1492: *entfangen van selliger schurmans husfrawen van eynen rock van der dochter der kirchen besat (übergeben) 2 mark 6 heller.*
- 1498: *op sent kathrinen dach van der hoefrechtigkeit (- Hauptgerechtigkeit - Wachszins) 8 heller. Op sent kathrinen dach van der hoefrechtigkeit 1 mark 1 heller.*
- 1502: *entfangen van der hoefrechtigkeit 6 heller.*
- 1515: *op sent kathrinen dach van den gynen (denjenigen) bey hoefrechtig (wachszinsig waren) 6 albus, noch 3 albus 8 heller van lenpe.*
- 1518: *op sent kathrinen dach ... noch 3 albus, 8 heller entfangen van wermelskerken.*
- 1519: *op sent kathrinen dach van den gynen die hoefrechtich waren 6 albus.*
- 1521: *heynrichs dochter in der langenbicke (Hof Langenbach) hewt besaet der hilligen ein rock da vor wy (wir) entfangen hebben 1 gulden. Item: ein maget (Jungfrau) in der ög gestorven, besatte der hilliger kerken eynen rock da vor wy gekriegen hebben 20 albus; op sent kathrinen dach entfangen van den gynen dey hoeprechtlich waren to wermelskerken 9 albus; entfangen to wyppfurde (Wipperfürth) van heynen musgen van wegen der hilliger kerken 29 albus 1 heller.*

Abgaben an „was“ (Wachs) sind fast auf jeder Seite eingetragen; auch „ungel“ (Talg) wird gespendet. Beides kauft aber auch die Kirche von den Bauern für die Wachskerzen der Altäre und die Talglichter zur Beleuchtung des Gotteshauses. (Die vielen Wachsabgaben verraten eine umfassende Bienenzucht oder doch die Nutzbarmachung von wilden Bienenstöcken). Die vorstehenden Beispiele sind mit Bedacht ausgewählt. Sie sollen zunächst beweisen, daß der Wachszins buchstäblich in der Ablieferung des besten Kleides oder Rockes der Verstorbenen bestand, die der Pfarrer natürlich zu Geld machte. Beide haben, dem Vermögensstand des Toten entsprechend, einen verschiedenen Geldwert. Oft wird die Abgabe auch in bar abgegolten. *Hoefrechtigkeit*, d. i. Hauptgerechtigkeit = Hauptabgabe ist der volkstümliche Name der Wachszinsigkeit. Aber das Auffallendste bleibt doch, daß selbst Bürger aus Lennep, Wermelskirchen und Wipperfürth in Hückeswagen wachszinsig sind. Es handelt sich um nach dort Verzogene. So war es tatsächlich rechtens. Verzog nämlich ein wachszinsiger Kirchspielgenosse männlichen Geschlechts, so erlosch mit seinem Verzug seine Wachszinspflicht in seiner alten Gemeinde. Heiratete er aber dann auswärts eine wachszinsige Frau aus der Heimat, und das geschah häufig, so verfiel er mit ihr und seinen Kindern aufs neue der Wachszinsabgabe an die Hückeswagener Kirche. Verzogen Personen weiblichen Geschlechts, so blieben sie unter allen Umständen, mochten sie heiraten oder nicht, selbst und mit ihren Nachkommen bis in die fernsten Geschlechter wachszinsig am St. Katharinen Altar zu Hückeswagen.

Das erscheint uns als Härte, und unsere Vorväter haben dasselbe empfunden. Schon früh ist es darüber zu Meinungsverschiedenheiten, ja Streitigkeiten gekommen. In einer uns erhaltenen Urkunde vom 20. September 1382 bevollmächtigt die Äbtissin des Klosters Gerresheim, Ricardis von der Schleiden, den Küster Heinrich zu Hückeswagen von den zum St. Hypolitus Altar in Gerresheim gehörigen - aber aus Hückeswagen zugezogenen Leuten in den Kirchspielen Wipperfürth, Lennep, Radevormwald, Wermelskirchen, Dhünn, Wipperfeld, Bensberg und Kürten den Wachszins und die sonstigen Gefälle (Wachsabgabe und das beste Kleid) zu erheben. Aus der Urkunde geht klar hervor, daß das Kloster versucht hat, dem Hückeswagener Pfarrer die Erhebung der Wachszinsabgaben bei den vom Kloster abhängigen Leuten zu wehren. Die Äbtissin widerruft in ihr die bisher gehabte Meinung. Wahrscheinlich geschah es aufgrund eines Urteilspruches des geistlichen Gerichts zu Köln.

In den Jahren 1506 - 1510 führt der Hückeswagener Pfarrer Christian im Dal einen langwierigen Rechtsstreit mit denen „*van lenpe*“ (Lennep), die sich ebenfalls weigerten, ihm den Wachszins zu leisten. Die Klage durchläuft das geistliche Gericht und die weltlichen Behörden, beschäftigt den Landesherrn und seine richterlichen Beamten und endet mit dem Sieg des Pfarrers.

In den Schriftsätzen desselben werden eine Menge von Wachszinsigen aus fremden Gemeinden, Elberfeld, Köln, Deutz, Lennep, Breckerfeld und Wipperfürth aufgeführt, die ihre Wachszinspflicht durch viele Geschlechter in Hückeswagen willig erfüllen, ja ihre Abgaben dem Pfarrer persönlich überbringen und an den Gedächtnisfeiern für die verstorbenen Wachszinsigen teilnehmen (Siehe alles Nähere in meiner Geschichte der Grafschaft Hückeswagen).

Eines wollen wir hier auch noch festhalten: Mit der Lossprechung der Hückeswagener Bauern von der strengen Hörigkeit (1297) beginnt eine Landflucht, d. h. eine Abwanderung derselben, namentlich der jüngeren Söhne und Töchter, die durch die Jahrhunderte nicht nur andauert, sondern zunimmt und einer der Gründe wurde, weshalb der Ort sich niemals zu einem größeren Gemeinwesen entwickelte. Der Hauptgrund dieser Abwanderung war ohne Zweifel die Zerspleißung der Güter infolge des bergischen Gleicherbenrechts, das sich mit der Bauernbefreiung durchsetzte. Die Wachszinsigkeit fand bei uns ihr Ende bei Einführung der Reformation (1560).

### Die Kürmede

Die Kürmedepflicht ruht auf dem Besitzer des Hofes. Über ihre „Betätigung“ hat nach 1350 der Kellner, bzw. der Richter des Amtes zu wachen und Rechnung zu legen. Beim Tode des Pflichtigen beauftragt er die Scheffen der Gemeinde, an Ort und Stelle nach dem Rechten zu sehen und aus dem Viehbestande „das beste Haupt“, in der Regel das beste Pferd oder, wo keins gehalten wurde - und das kam später häufig vor - das beste Rindvieh in Tax zu nehmen und darüber pflichtgemäß zu referieren. Ihr Wertanschlag wird von der Landesobrigkeit in jedem Falle nachgeprüft und oft als ungenügend verworfen. In einem Bescheid vom 22. Juni 1805 heißt es wörtlich, daß es nicht zu begreifen ist, daß von den auf der Sohlstätte (dem Hof) vorgefundenen 4 Kühen die beste nur 10 Reichstaler wert sein sollte. Der Kellner hat demnach die zur Schätzung beauftragt gewesenen vier Scheffen zur besseren Erfüllung ihrer Pflichten für die Zukunft anzuweisen, indessen aber durch andere eine nähere Schätzung der anfallenden Kurmede vornehmen zu lassen, zugleich auch sich unter der Hand zu erkundigen, ob auf der Sohlstätten vor oder beim Absterben des letzten Kurmutsträgers kein Pferd vorhanden gewesen sei; der Erfolg ist mit der Bemerkung der näheren Schätzung binnen 14 Tagen zu berichten. Kurmut ist der spätere amtliche Ausdruck für Kurmede.

Die Kurmede war denn „bis zur Preußenzeit infolge der irrigen Auslegung der fremdherrlichen Gesetze (1807-1810) verdunkelt“ - so lautet der amtliche Ausdruck - und wurde erst nach Ordnung der gutsherrlichen und bäuerlichen Rechtslage durch das Gesetz vom 21. Oktober 1825 wieder zur Sprache gebracht. Der preußische Staat war 1815 Rechtsnachfolger der bergischen Herzöge geworden und machte nach 1825 seine Ansprüche an die kurmedepflichtigen Bauern geltend. In den Jahren 1827-1830 läßt er die unklar gewordenen Rechtsgrundlagen nachprüfen. Auf Grund der alten Kurmutregister stellt er bei uns sämtlich 118 Kurmutsgüter fest und untersucht, in wieweit zur Franzosenzeit dem alten Recht genügt ist. Dazu gehört in erster Linie, daß er für jedes Kurmutsgut den haftenden Kurmutsträger ermitteln läßt. Bei der Zerrissenheit der Höfe, die ursprünglich nur einen Besitzer gekannt hatten, aber im Lauf der Menschenalter durch das Gleicherbenrecht deren mehrere bekamen, war das nicht leicht. In das kleine Gut Wevelshausen (Wefelsen) z. B. teilten sich 1828 fünf Eigentümer, auf Dürhagen saßen 6, auf den anderen war es nicht besser. Sobald diese Zerspleißung begann - schon im 15. Jh. - hatte der Landesherr verlangt, daß einer von ihnen Kurmutsträger wurde, d. h., ihm für die Leistung der Kurmede haftete. Er wurde in dem Kurmutregister festgelegt und mit dem Gut „behandelt“. So mußte stets „eine Hand zu Buche“ stehen, d. i. eine Person im Kurmutregister eingetragen sein, an die die Landesobrigkeit sich hielt. „Behandlings“ - Güter nannte man darum auch die Kurmedepflichtigen. Beim Tode derselben verlangte sie die Festsetzung eines neuen Kurmutsträgers, der sofort „behandelt“ wurde. Die alte Rechtssprache nannte das „eine neue Hand gewinnen“; „Handgewinnsgüter“ hießen darum auch die Höfe.

Die Kurmede bestand bis 1805 rechtlich noch immer in der Abgabe „des besten Hauptes“ vom lebenden Viehbestand, d. h. des besten Pferdes oder - wo es nicht vorhanden war - des besten Ochsen, oder - wo auch dieser fehlte - des besten Rindes. In der Regel wurde sie „in Geld angeschlagen“, sei es, daß das Besthaupt „taxiert“ wurde, sei es, daß für jedes Gut eine feste Summe verlangt, sei es, daß die Höhe der Abgabe jedesmal „nach des Gutes Gelegenheit und der Person Vermögen abgeschätzt wurde“. Nach einer Angabe von 1677 bestand sie in zwei Talern bar und dem besten Quick. Zur Preußenzeit (1825 -1830) war sie in Geld angeschlagen und schwankte je nach Lage, Größe und Ertrag des Hofes zwischen 3 -12 Talern.

Von den 118 kürmedigen Gütern in Hückeswagen erkannten damals in Verhandlungen mit der preußischen Regierung (bis zum 16. Januar 1828) 99 Güter ihre alte Verpflichtung an; 19 sträubten sich; 3 von ihnen gaben ausdrücklich ihrer Meinung dahin Ausdruck „nicht anerkennen zu wollen und auch kein Protokoll zu unterzeichnen oder eine Pflicht zuzugeben“. Aber es half nichts. Der Staat ließ ihnen erklären, „daß im Ausbleibungsfalle (ihrer neuen Verpflichtung) unverzüglich ein Streitverfahren bei der General-Commission zu Münster, die mit der „Liquidestellung“ - Flüssigmachung der Domä-

nengefälle in den neuen Provinzen - Rheinland und Westfalen - beauftragt war, *gegen jeden Einzelnen eingeleitet und zur Exekution-Auspfändung geschritten würden*. Er blieb, natürlich! der Obsiegende, aber er war als Sieger hochherzig. Wo irgend ein Kurmutsträger durch die letztvergangenen Franzosenkriege nennenswerten Schaden erlitten oder *„durch solch welche Geschehnisse in eine elende Lage geraten war, erniedrigte er die Abgabe um ein Beträchtliches“*. Wenn auf dem einen oder anderen Gute *„infolge der Kriegsläufe“* kein oder doch nur ein Stück Vieh gehalten wurde und demnach *„die Aushebung des Kurmutes in natura nicht möglich wäre“*, so blieb es dem Bürgermeister überlassen, *„die Abgabe in Geld dem Umfange und Ertrag des Gutes gemäß“* abzuschätzen.

Das Wesentliche aber war, daß er bei allen 118 Höfen eine billige Ablösung der alten Verpflichtung vorschlug und erreichte. Er stützte sich dabei auf den § 2 des Ablösungsgesetzes vom 13. Juli 1829; betrug die alte Kurmutsabgabe z. B. 10 preußische Taler zu 30 Silbergroschen, so berechnete er 3 Behandigungsgefälle für das Jh. = 30 pr. Taler = 900 Silbergroschen, die Jahresrente war der hundertste Teil davon = 9 Silbergroschen. Zur dauernden Ablösung der ganzen Verpflichtung forderte er die einmalige Zahlung des fünfzehnfachen Betrages derselben = 4 Taler 15 Sgr. Dazu kam die Nachzahlung der Jahresrenten zu je 9 Sgr. seit der letzten Behandlung, soweit sie nicht geschehen war. Die Lösesumme für immer erreichte also kaum die halbe Höhe einer einzigen Kurmutsabgabe. Man muß zugeben, daß selbst die alte Kurmut den Hof nicht belastete; 9 Groschen jährliche Rente, die sich in der Regel noch mehrere Hofesleute teilten, waren auch damals aufzubringen. Der Richter Maubach berechnete z. B. den Ertrag der im Jahre 1807 vorkommenden Kurmeden für 118 Höfe nach 30 jährigem Durchschnitt auf nicht mehr als 13 Reichstaler 30 Stüber.

Noch eins aber wollen wir hier mit Nachdruck hervorheben: Alle 118 kurmedigen Güter in Hückeswagen waren 1297 vorhanden und noch weit früher begründet. Die Möglichkeit, daß ihrer nach 1297 noch neue entstanden, ist der Sache nach ausgeschlossen.

### **Andere Lasten und Dienste**

Außer Wachszins und Kurmede - und schon vor ihnen - gab es noch andere bäuerliche Abgaben. Bis zum 12., spätestens 13. Jh. haben alle deutschen Landesfürsten in ihren Territorien eine Steuer eingeführt. Sie bedurften ihrer zur Erfüllung der landesherrlichen Pflichten: Verwaltung, Gerichtsbarkeit, Schutz. Diese Steuer ist Landesangelegenheit, sie wird für jede Gemeinde besonders festgesetzt und führt bei uns in Berg die Bezeichnung *„Bede“*, Schatz. Beides ist später dasselbe. Nur läßt der Ausdruck Bede vermuten, daß die Abgabe zuerst freiwillig geleistet wurde, dann eine mehr oder weniger erbetene war, die aber im Lauf der Dinge eine von Bewilligung unabhängige, pflichtgemäße Sache wurde. Der Schatz wird erhoben von Ackerländereien, einschließlich der Hofplätze, Gärten, Wiesen, Büsche und der aufstehenden Gebäude *„alda rauch aufgehet“*. Die Höfe, die den Schatz zu zahlen hatten, waren die alten nicht freien, sie hießen später deshalb auch Schatzgüter und ihre Besitzer Schatzleute. Landlose Leute - z. B. in unserer Freiheit - bezahlten eine Kopfsteuer. Als Steuereinheit galt beim Schatz der Morgen. Die Hufe spielte bei der bösen Zerspleißung der Güter keine Rolle mehr. Der Steuersatz war in den Gemeinden unterschiedlich, die einzelnen Arten des Grundbesitzes, Acker, Wiesen, Büsche, waren nach ihrem Ertrag verschieden hoch angeschlagen, die Häuser nach ihrer Lage und ihrem baulichen Zustand erfaßt. *„Verdirbt einer, so heißt es einmal in dem mit Berg verbundenen Jülich, so lichtet man demselben den schatz, wir einer riche (reich) so hoigen (erhöhen) de scheffen dem den schatz“*.

Die Erhebung des Schatzes geschieht - und das wissen wir namentlich aus den Ämtern Bornefeld und Hückeswagen - durch die Hunden = Hunnen = Honnen der einzelnen Hund- oder Honschaften in drei Terminen zu Lichtmeß, im Mai und im Herbst. Er beträgt beispielsweise im Jahre 1425 für die acht Ämter Bergs insgesamt 14.700 rheinische Gulden = 24.990 Mark nach heutiger Münze. Das Amt Hückeswagen bezahlte 1483/84 dreimal je 50 rheinische Gulden = 255 Mark, dazu tragen die besonders erbetenen Mai- und Herbstbeden zu jedesmal 24 Mark 5 Albus bei. Diese Bede wird im Herbst häufig in Früchten geliefert. Sie betrug 1425 im ganzen Herzogtum Berg *„an weysse 104 malder, an roggen 441 malder, an gerste 221 malder, an haveren 1436 malder“*. Auf das Amt Bornefeld entfielen davon Weizen 6, Roggen 25, Gerste 13, Hafer 100 Malter. Damals war, wie man sieht, der Anbau des Getreides bei uns durchaus dem heutigen entsprechend: Weizen = 4,2%, Gerste = 9%, Roggen = 17%, Hafer = 69,8%.

Andere Abgaben in natura waren zu jener Zeit bereits durch Geldzahlungen ersetzt. Ihre wichtigsten sind das Schaffgeld an Stelle der Naturallieferungen von Stroh, das Fleischgeld, das in den ersten Jahrzehnten des 15. Jh. an die Stelle des an die herzogliche Küche zu liefernden Fleisches trat, das Holzgeld als Ablösung für erlassene Holzlieferungen zu Bau und Brand, der Ritterpfennig als Ersatz für Kriegsdienstverpflichtung der freien Bauern, das Opfergeld in allen bergischen Städten und Freiheiten als Dank an den Fürsten für von ihm empfangene Wohltaten, in Hückeswagen wurde es wohl bezahlt für die uns bekannte Lossprechung von der strengen Hörigkeit. Wo Spanndienste abgelöst waren, war an ihre Stelle ein Fuhrgeld getreten.

Auch Hundekorn und Futterhafer für die fürstlichen Hunde und Pferde wurden gefordert. An eine sehr alte gutsherrliche Forderung an die „*egenen*“ Leute, die herrschaftlichen Jagdhunde großzuziehen, erinnert bei uns heute noch der Name des Hofes Tefenthal. Es handelt sich bei diesem „*Hundelegen*“ oder „*Hundelager*“ um eine Gerechtsame der Grafen unter Karl dem Großen, die ihre Jagdhunde, wenn „*die Birsch*“ ruhte, auf den Höfen, die ihrer Oberhoheit und Gerichtsbarkeit unterworfen waren, „*einlegten*“. Das „*Hundelegen*“ wird schon erwähnt in Karls Landgüterordnung von 812 (capitulare de villis vel curtis, Kapitel 58), wo es heißt: Wenn dem Amtmann unsere Jagdmeute zur Aufzucht anvertraut ist, so soll er sie aus seinen eigenen Vorräten ernähren. Da „*Teve*“ nun den weiblichen Hund bezeichnet, wird es sich bei uns zuerst um diese Aufzucht gehandelt haben. Ein letzter Rest der alten Verpflichtung steckt ohne Zweifel in dem soeben erwähnten „*Hundekorn*“.

Solche Dinge waren natürlich lästig, aber doch nicht so hart, wie sie verschrien sind. Das ganze Amt Hückeswagen bezahlte z.B. 1483/84 an „*holtgeld 17 mark 7 albus 3 heller, an vleyschgeld 90 mark, an voederhaver 65 malder*. An Hand- und Spanndiensten kamen auf jeden Hof 1... 4. Im Jahre 1684 zählte man in der großen Honschaft bei 46 Gütern 93 Dienste, in der Lüdorfer waren die Zahlen 22:47, in der Herdingsfelder Honschaft 29:49, in der Berghauser 18:33, im ganzen also 115 Pflichtige mit 227 Diensten. Betroffen wurden - man achte auf die Zahl der Höfe - 115, - die unfreien Güter.

Was für Dienste das waren, erfahren wir beispielsweise aus einer Nachweisung vom 7. Januar 1684. Die Kirchspielseingesessenen - das sind die Bauern auf dem Lande, die Örtlichkeit Hückeswagen heißt „*die Freiheit*“ - hatten außer den für das Schloß und seine bauliche Unterhaltung nötigen Dienstleistungen, dazu gehörte auch die Anfuhr des Bauholzes, z. B. die Mühlsteine zur herzoglichen Kornmühle zu fahren, die Mühlenschleuse derselben auf der Wupper auszubessern, den Mühlengraben alljährlich zu reinigen und in gutem Zustande zu erhalten. Sie waren außerdem pflichtig, die Fahrbrücke über die Wupper bei der herzoglichen Koppelwiese, welche bei Eisgängen häufig abgetrieben wurde, auf ihre Kosten zu erneuern, alle Wege zwischen der Freiheit und den Kameralstücken - dem herzoglichen Eigentum - insbesondere der Kornmühle, so oft wie nötig, zu reparieren, und auch bei jeder Beschädigung der Koppelwiesen durch den Wupperstrom mit Handreichung und Fuhrwerk beizuspringen. Sie mußten ihre jährlich zu entrichtende Haferabgabe, nebst derjenigen der Freiheit, nach Düsseldorf bringen, sofern sie es nicht vorzogen, diese Dienstleistung mit einem jährlichen „*Fruchtgeld*“ von 15 Stüber für den Malter abzulösen. In gleicher Weise konnten alle Hand- und Spanndienste durch Geldzahlungen erledigt werden. Dann wurden sie von der Obrigkeit durch bezahlte Kräfte ausgeführt. Alle Dienste wurden aber „*dem Herrn*“ geleistet. Das trug ihnen den Namen „*Herrendienste*“ ein.

### Leibeigenschaft

Der Ausdruck „*Leibeigenschaft*“ ist mir in der Geschichte unserer Heimat urkundlich nur ein einziges Mal begegnet, und zwar in einem Lennep Akt von 1571 (vom Berg, Urkunde Nr. 55).

Hier ist er in seinem Wortlaut:

*„Wintgen von Langerfeld wird aus der Leibeigenschaft frei. Wilhelm Herzog ect. Wir thuen Khundt Als onser Underthanen onnd eingeseßener onser Stad Lennep Wintgen von Langerfeld ons Itzo ondertheniglich zu erkennen geben onnd geclagt das onser Liebe getrewene Burgermeister Scheffen onnd Rhat daselbst zu Lennep vom des wegenn das er Eygenn geboren onnd zu onserem Schloß Bensberg gehörig Imennen aldair Inn der Statt vermög Ihres altenn Herkommens onnd haben der Freiheit, sein Handwerk des Wullenweber Ampts zutreiben, langer nit gestattetenn wollenn, mit ondertheniger pitt, dwei er weib onnd kinder sonst nit ernerer koindte, Ihmenn solchen Eigenthumbs gnediglich frei zu geben. Nachdem dann die onser van Lennep verschriebenn auch darumb gebettenn onnd Imen Wintgen als einen trewen fromen Arbeiter, der sich mit Gott onnd Ehren gern ernehrenn wollte, commendiert mit angehenkter entschuldigung das sie als er erst dahin khommen onnd das Handtwerck angefangen van seiner Leibeigenschaft khein wissens getragenn. So bekennen wir hirit fur ons onser Erben und Nachkommen, das wir gedachten Wintgen von Langenfeldt van solcher Eigenschaft aus sonderen gnadenn frei gegebenenn onnd quitt geguldenn habenn Frei gebenn onnd quittschelden hirit onnd Inn erafft dieses Als das er und seine Erben hinfuro van solicher Leibeigenschaft erledigt sein onnd pleibenn solle Sondern argelist; Orkundt onser heruff gedrucktem Secret Siegels.*

*Gebenn zu Düßeldorff am siebenzehendten January 1571. Aus beuelch ect.“*

Hier handelt es sich nicht einmal um bäuerliche Verhältnisse, und die Begriffe „*eigen*“, „*hörig*“, „*Eigenschaft*“ und *Leibeigenschaft* werden für die gleiche Sache unterschiedslos gebraucht. Wintgen ist „*eigen*“ geboren und dem Schloß zu Beyenburg „*hörig*“, herzoglicher „*Untertan*“ und „*Eingesessener*“ der Stadt Lennep. Er durfte frei verziehen, betreibt in Lennep ein Wüllen-Handwerk und besitzt Weib und Kinder. Bei seiner Eintragung in die Zunftliste erst stellt sich seine „*Leibeigenschaft*“ heraus, und man will ihm nicht gestatten, seine Beschäftigung länger zu treiben.

Der Herzog fordert ihn nicht zurück, stellt auch sonst keinerlei Ansprüche an ihn, sondern spricht ihn ohne weiteres frei und „*quitt*“. 1571 also sind bei uns die rechtlichen Begriffe nicht mehr klar geschieden, die Sache selbst ist bis zur Unkenntlichkeit verwischt und alles eine veralterte, inhaltsleere Form geworden. Tatsächlich handelt es sich hier um folgendes: Die Privilegien der bergischen Städte enthalten auch Bestimmungen darüber, wie der bäuerliche Mann in den Besitz der städtischen Freiheiten gelangte. Sie machen dabei einen Unterschied: die Vogteileute des Herzogs dürfen nur mit seiner Erlaubnis aufgenommen werden; die hörigen Leute anderer Herren bleiben Bürger, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag von ihren Herren zurückgefordert werden. In bezug auf den ersten Punkt, der uns hier angeht, heißt es in den Lennep-Privilegien von 1325 ausdrücklich, die „*Bürger dürfen nymanden van unsen Landen yn yre fryheit entsangen sunder onser wyllen ond furburt*“ (vom Berg Urk. Nr. 4).

Die Stadtluft machte also doch nicht ohne weiteres frei (Ztschr. 1885 S. 234).

Die Entstehung der Leibeigenschaft ist zudem für unser Berg unmöglich. Das gilt sowohl für ihre erste als auch zweite Periode. Der alten Knechtschaft Ursprung war Krieg und Eroberung. Ein Volk konnte aus lauter Freien bestehen, sobald es aber Krieg geführt und Feinde besiegt hatte, durfte es seine Kriegsgefangenen nicht als freie Männer behandeln. Wurden sie nicht getötet oder verkauft, so machte es sie zu Knechten, selbst bei Edlen und Fürsten gab es keine Ausnahme. Wen man in der Schlacht töten oder verkaufen durfte, der konnte auch später noch getötet werden, der blieb auch als Gefangener rechtlos und Ware; seine Kinder galten als geborene Knechte. So war es noch im 9. und 10. Jh. und besonders zur Zeit der großen slawischen Eroberungen, und der Name Slave hatte nicht nur bei uns Deutschen, sondern bei fast allen Völkern Europas den härtesten Ausdruck für Knecht hergegeben. Zur Ritterzeit wurde das anders, der besiegte Ritter bot Sicherheit oder Lösegeld und wurde dann entlassen oder nur als Geisel fortgeführt. Diese Art der Knechtschaft fiel bei uns fort.

Leibeigenschaft konnte in ihrer zweiten Art nur auf adeligen Gütern mit ihren Großbetrieben entstehen, und zwar vor allem auf den reichsritterschaftlichen und gräflichen Besitzungen, wo Landesherr und Grundherr ein und dieselbe Person waren. Solange der Grundbesitz dieser ritterlichen Leute aus lauter Streuhöfen bestand, die dazu noch in vielen und oft weit von einander entfernten Bezirken lagen, konnten die Herren von den Diensten ihrer zerstreuten Untergebenen für wirtschaftliche keinen oder doch nur geringen Gebrauch machen, da forderten sie Zins und Lieferung von Getreide, Vieh und dergleichen zur Unterhaltung ihres eigenen kriegerischen Gefolges. Als aber mit dem Ausgang des Mittelalters der Adel die Bedeutung als Kriegsmacht verlor, da warf er sich auf die Bewirtschaftung seiner Güter.

Zunächst erstrebte er die Zusammenlegung und Vergrößerung derselben durch Kauf, Tausch und insbesondere durch das Bauernlegen. Begünstigt wurde sein Streben durch den Ausgang des 30-jährigen Krieges, als ganze Dörfer verlassen waren oder in Asche lagen. So entstanden seine Großwirtschaften mit Tausenden von Morgen. Nun brauchte der Großgrundbesitzer nicht mehr die Abgaben, sondern die Dienste seiner Eigenleute. Da er sich aber zugleich im Besitz der obrigkeitlichen Gewalt und der Gerichtsbarkeit befand, waren diese seiner Willkür völlig preisgegeben und wurden durch immer härtere Bedrückung an das Gut gebunden: Die Freizügigkeit wurde ihnen genommen, sie hatten den Erb- oder Untertaneneid zu leisten und standen bei seiner Verletzung als Meineidige unter schwerer Strafe, benachbarte Landschaften und Städte mußten auf Erfordern die Flüchtlinge ausliefern, der Übergang in einen anderen Beruf ward ihnen versagt, der Loskauf erschwert oder unmöglich gemacht, selbständige Eheschließung und alle Handlungen verboten, wodurch die Rechte der Grundherren an den Dienstleistungen ihrer Leute beeinträchtigt werden konnte. Nirgends läßt sich über Lasten und Dienste der Leibeigenen eine einheitliche Norm aufstellen, überall waren sie verschiedenartig gebunden und verpflichtet. Aber überall war das Verhältnis der Grundherren zu ihnen das der Untertanen zur Obrigkeit und die Abgaben und Fronen waren öffentlich rechtlicher Art. Sie entsprangen in ihrem gesetzlichen Urgrund aus der Pflicht des Herrn, für Frieden und Ordnung zu sorgen, und aus der Verpflichtung des Untertanen, den Unterhalt der Obrigkeit sicher zu stellen. Ein Macht- und Druckmittel von unfehlbarer Wirkung stand dem Herrn in dem Recht und der Ausübung der Gerichtsbarkeit zur Verfügung, durch die er seine Bauern in ohnmächtiger Abhängigkeit hielt.

Zu dem so übel berüchtigten Recht der ersten Nacht sollen hier nur zwei, aber vielsagende Bemerkungen stehen. Grimm schreibt dazu (R.A.384). Die einzige mir bekannte Stelle steht in dem Weistum von Mure bei Zürich § 4 ... „*n. so das hochzeit zergot, so sol der brütgam den meier bei sinem wip laßen ligen die erste nacht, oder er sol si lösen mit 5 sch. 4 pf. Er wird also nie verfehlt haben, diese kleine Summe zu erlegen*“.

Und Nicolai (Rasse und Recht, 1934, S. 27 / 28) meint: Ich vermute, daß das „*ius primae noctis*“ des adeligen Herrn ursprünglich den Sinn der bewußten Besserung der rassischen Qualität des Volkes durch Verbreitung des Herrengeblütes gehabt haben mag.

Aus allem erklärt es sich, wenn die Leibeigenschaft am stärksten ausgebildet erscheint in den ehemals slavischen Landschaften Mecklenburg und Pommern, weniger in Westfalen und am Rhein, und gar nicht bei uns im Bergischen mit seiner kleinbäuerlichen Wirtschaft.

Auch unsere früh aufblühenden und nach dem Dreißigjährigen Krieg mächtig erstarkenden Städte boten dem Landmann gegen allzu harte Bedrückung eine immer offene Freistadt. Unter dem Krummstab ließ es sich auch bei uns gut wohnen und unsere Landesherrn waren keine Großgrundbesitzer im Sinne Nord- und Ostdeutschlands.

### Hofesnamen

Die Zerspleißung der bäuerlichen Höfe ist im 15. Jh. bereits im Fluß; manche sind schon in zwei bis drei Splisse zerfallen. 1433 treffen wir z. B. Ober- und Niederwaag, 1484 - in den Kirchenrechnungen der vorreformatorischen Zeit - heißt es:

„in der overn und niedern langenbecke, over und nieder schudinghausen, op dem niedern borghof, to dem obernborghof, to dem kleyen ond großen katerndael, kleinen und großen eycken, im obern und niedern winterhagen, der alde und neue hof. Und auf den einzelnen Splissen sitzen mehrere Bauern. Die Hagenhöfe heißen nach ihren Besitzern und wechseln mit ihren Besitzern die Namen: *alkenhagen, engelbertshagen (Engelshagen), hovemannshagen, geratzhagen, petershagen, dreeshagen*. Auch ihre heutige Bezeichnung haben sie von ihren Eigentümern erhalten, der *Braß im Hagen* (Braßhagen), der *Steffen im Hagen* (Steffenshagen), der *Pix am Berge* (Pixberg), der *kuitz tom felde* (Kurzfeld), der *kloppreis to felde* (Kloppreis = Kleppersfeld), *op Zips hof* (Zipshausen), *Peter mey tor dorpe* (Maisdörpe), *op peter froelen hof* (Froelenhof); auch *Hützöge, Jacobs- und Wolfsoege*, sind weitere Beispiele. Erst recht sind alle „hausen“- Höfe nach ihren Besitzern benannt: *die Heinen, Cormanns, Girken, Focken, Fron, Funke* leben - um 1480 - in unseren Akten, nicht minder *die Kops* (heute Kobeshofen), *Voß* (Voßhagen und - siepen), *Ulementges* (Ulemannssiepen), *Höh* (Höhsipen), *Gilles* (=Egidius oder Michael in Gillesbever), *Westen* (Westhofen) und s. f.

Um 1800 besitzt der alte Hof wac fünf Splisse: Waag, Pixwag, Hartlofswag, Tillmannswag, Troostwag. Bisweilen nehmen die Splisse ihre eigenen Namen an: Karlsruhe von Kaltenborn, Langenbusch von Siepen oder ähnlich.

### Die Familiennamen und Höfe

Gaben so Personennamen den Höfen ihr Bestimmungswort, so wurden umgekehrt und in noch größerem Ausmaße die Eigentümer nach ihren Höfen benannt. Hierhin gehören die Buchholz, Wickesberg, Höhfeld, Burghof, Katerndahl, Dörpfeld, Dürhagen, Dörpholz, Bockhacker, Kotthausen, Straßweg, Winterhagen, Wiehagen, Röttger, Langenberg, Bornefeld, Lüdorf, Velbick, Pixberg, Kormannshaus, Karrenstein, Hombrecher, Herweg, Dahlhaus, Fronhaus, Brunsbach; auch die Borner, Purder, Linder, Sieper, Scheider, Pleuser, Kretzer, Bever, Brügger, Dörper, Heider, Eicker, Walder, Buscher, Wüster und wie sie alle heißen; desgleichen die Siepman, Schürmann, Beckmann, Brinkmann, Heidemann, Lineman, Bökelmann und dergleichen. Es gibt keinen unter unseren alten Höfen, der nicht einen Familiennamen geliefert hätte, Hückeswagen und Heukeshoven nicht ausgeschlossen. Ein *Johan Hokeswagen* war bereits 1417 Pfarrer und wohl auch Dechant zu Düsseldorf. Manchmal halten die Familiennamen die ursprünglichen Namensformen treuer fest. Ich denke dabei an *Velbick* (das heutige unmögliche Feldbach), *Katerndahl* (Katern), *Kritzer* (Kretze), *Berbicker* (Berbeck); nur ausnahmsweise erscheint ein alter Hofesname verderbt, z. B. *Tiefenthal* anstelle von *Tevendahl*. Die neuen Höfe lieferten keine Familiennamen mehr (Karlsruhe, Grüenthal, Eichenhof z. B.).

### Halfmannsgüter

Eine besondere Art unserer Bauerngüter waren die Halfmannshöfe. Sie begegneten uns schon bei den lehns- und freien Gütern in adeligem Besitz: Berghausen, Dirl, Fürweg, Bever. Der adelige Besitzer bewirtschaftete den Hof nicht selbst, sondern setzt einen „*Halfen*“ darauf. Unter den bäuerlichen Höfen nennt die Geschichte Hückeswagens nur ein Halfmannsgut. Es ist der Hof Heyd bei Bergisch Born. Die Heiders saßen hier mindestens seit 1640 in ununterbrochener Erbfolge als Besitzer und sitzen auch heute noch darauf. 1749 sind die nachgelassenen Erben noch unmündig. Da verpachten die Vormünder den Erbhof als Halfmannsgut. Die Verpachtung erfolgt auf acht Jahre, Petri 22. Februar 1749 beginnend. Sollte jedoch innerhalb dieser Zeit eins der Heiders Kinder heiraten oder willens werden, das Gut selbst zu bewirtschaften, so soll der Halfmann gehalten sein, gegen Entschädigung von 25 Talern kölnischer Währung abzuziehen. Aus dem weiteren Inhalt des Pachtvertrages führe ich das Wesentliche an, weil es den Begriff Halfmann, Halfmannsgut trefflich erklärt:

„Der Pächter hat sommerszeit zwei schweine zu halten; sie sollen Maitag zusammen gekauft und Michaelis geschlachtet werden. Das eine gehört ihm, das andere den Vermietern. Auch zwei Kälber hat er jährlich aufzuziehen. Hafer- und Kornsaat tun beide zu gleichen Hälften dar. Den Rübsamen zieht der Pächter, die Rübsamenernte gehört darum ihm allein. Die Getreidebarmen sollen bei der Einscheuerung in zwei gleich große Teile gelegt werden, die „Herrschaft“ wählt den ihren zuerst.

Das Obst erhält der Halfmann, die Haselnüsse gehören der Herrschaft. Diese hat auch das Recht, zwei Apfel- und zwei Birnbäume für sich auszuwählen. Der Halfmann erhält für jedes Stück Schwein und Kälber zwei Viertel Hafer aus der Ernte vorab. Beim Ausdreschen der Herrschaftsbarmen stellt der Halfmann den Drescher, denen er auch die Kost zu geben hat. Die Steuern sind von beiden Teilen zur Halbscheid zu entrichten. Hand- und Spanndienste leistet der Halfmann. Auch alle Wegearbeiten fallen ihm zur Last. Den Lohn für den Steinfuhrmann und den Steinauflader bezahlt die Herrschaft, die Kost für beide gibt der Halfmann. Das nötige Brennholz aus den Büschen bekommt der Halfmann von der Herrschaft angewiesen. Er hat jedes Jahr auch zwei Apfel- und Kirnbäume neu anzupflanzen. Schafft die Herrschaft ihrer noch weitere an, so ist er verpflichtet, sie zu setzen. Anstatt die Hälfte der Butter in natura abzuführen, vergütet er zehn Reichstaler in bar. Ferner behält die Herrschaft sich vor, „das kleine Stübchen und die Bühne bover der großen Stube, um sie vor sich zu gebrauchen“. „Im übrigen soll, waß hierinnen nicht ausgedrückt worden, nach landsbräuchlicher ordnung gehalten werden, und soll sich halfmann mit seinen Hausgenossen Treu, from und redtlich in allem verhalten, wie solches ehrlichen und redtlichen Halsleuten alget und gebühret“. Eine Pacht wird nicht gezahlt.

### Ein Lehnshof

Einer der 1749 noch unmündigen Erben, Johann Christian Heyder, besaß, wie schon sein Vater, neben seinem Erbhof aufm Heyd auch noch das Pollers Gut zu Lennep als Lehnshof. Den Lehnbrief für ihn, ausgestellt am 11. August 1761, fand ich wie den Halfmannspachtvertrag unter den Familienakten. Er hat folgenden Wortlaut:

*„Ich, Friedrich Christian Leopold, Freyherr von den Bottelnberg, genannt Kessel, Herr zu Hackhausen, Neuenhof, Horst, Blech, Staade ect. ect. thun als Erblehnsherr des freyen Dorfes Lüttringhausen und umliegenden Orten kund und bekenne öffentlich: was maßen ich dem Johann Christianen Heyder zu einem rechten Mannlehen verliehen und respective belehnt habe, verleyhe und belehne auch denselben hiermit und Krafft dieses, lehnsherrlichen rechten über all ohnnachteilig, mit dem sogenannten Pollers Gut zu Lennep, so wie selbiges ehedessen sein Vatter Tilmann Heyder zu lehn getragen; gestalten er, besagter Johann Christian Heyder darüber mit leiblichem eydt formlich gehuldet, und mittels ausgestelltem Reversalis (d. i. die schriftliche Versicherung der Übernahme aller Verbindlichkeiten) des mehreren angelobet hat, mir und nachfolgenden Lehnherren Treu (treu), holdt gehorsamb und gegenwärtig zu seyn, Schaden und Arges, so viel an ihm ist, zu wenden und wehren, und bestes zu befördern, das ihme aufgetragene Lehnstück ohne landesherrlichen Consens und guten willen nicht zu veräußern, zu verschleißen, noch zu beschwären, das lehn, so oft es erforderlich, zu empfangen, zu bedienen, und zu vermennen, fort übrigens alles zu thun und zu lassen, was getreue lehnsleute ihrem Lehnsherrn von Lehnrecht und Gewonheit wegen Schuldig seynd, alles getrauwlich ohne gepfärde, bey straf lehnrechtlicher Heimfälligkeit. Geschehen in Curia feudalis Presentibus (in Gegenwart des Lehnsgerichts).*

*Theodoren Goldenberg und antonen Morian als zeugen, und zugleich Männern von urkundlich eigenhändiger unterschritt und beygedruckten lehnherrlich = freyadelichen Pettschafft.*

*Lüttringhausen, den 11. Augusti 1761*

*F.Chr..L. v. d. Bg. (Friedrich Christian Leopold von den Bottlenberg) Keßel*

Nach dem Tode dieses Lehnsherrn erfolgte die neue Belehnung durch seinen Sohn. Hier die Urkunde: *„Nachdem durch das Absterben meines Vaters die Lehngerechtigkeit über das freye Dorf Lüttringhausen und umliegende Oerter mir anheim gefallen, und sämtliche Lehnleute mir den Eydt der Treue abgelegt, auch praestande prästiert (die schuldigen Abgaben geleistet) worden, alß wir vorstehender Lehn-Brieff, in allen seinen punkten und clauseln mit nochmaligem Vorbehalt lehn herrlicher Gerechtigkeit hiermit renovirt und bestadigt“.*

*Urkundlich meiner eigenhändigen Unterschritt. So geschehen Lüttringhausen, den 14. Septbr. 1770.*

*FhE (Freiherr) von Bottlenberg genannt Keßel*

*von Hackhausen*

*HE (Herr) zum Neuenhoffe*

Am 13. November 1799 wird Johann von Pollheim mit dem Poller Gut belehnt (Lehnbrief in von Berg Urkundenbuch der Stadt Lennep, Urkunde 199). Als Zeugen erscheinen hier wieder Peter Melchior Goldenberg und Johann Anton Morian; sie werden also das „Lehnsgerecht“ gebildet haben. Der Inhalt des Lehnbriefes bewegt sich in den althergebrachten feststehenden Redeformen und entspricht dem von 1761.

Die nötigen Erläuterungen sollen nicht fehlen. Ich fand sie in der „Beschreibung der Vornehmen Handelsstädte und Flecken des Bergischen Landes“ des Jülich-Bergischen Hofkammerrates Johann Wülfig vom Jahre 1729 (Vergl. auch Monatsschrift des BGV 1898, S 43, 135, 230): Die Eingesessenen „der Freyheit oder des Mark-Fleckens“ (Lüttringhausen) - es handelt sich bei der „Freiheit“ nicht um eine der amtlichen „Freiheiten“ des bergischen Landes - „seynd von Schatz, Steuern, Einquartierungen, Durchzügen und sonst allen Real- und Personen-Lasten, von vielen hundert Jahren her, Ritterfrei, hingegen seynd sie schuldig und gehalten, daß man die Göllich- und Bergische Ritterschaft mit Pferd und Muntur Iro Churf. Durchlaucht aufwarten, und vor Dero Bergischen-Land-Rittmeistern erscheinen müssen, alsdann einer aus diesen bequemsten Lehnsvasallen mit Pferd und Muntur auff dem Rittersitz Hackhausen erscheinen, mit dem Freyherrn von Bottlenberg, genant Kessel, reiten, und also dem Land-Rittmeister zur Musterung sich darstellen muß, und wenn von diesen Freyheits-Lehn-Vasallen einer mit dem Todt abgeheth, so muß einer aus den Söhnen oder zwey, danach die Güter seynd, sich von obgemeltem Frey-Herren von Bottlenberg zu Hackhausen gegen Silber und Gold wieder belehnen lassen, und den Eid der Treue ausschweren. Die Einwohner, so mit Büschen und Ländereyen begütert, haben ihre Jagd in den Frey-Pälen, und was ihnen auff ihrem freyen Grund an Früchten wächset, solches steht ihnen, auff welchen Mühlen sie wollen, mahlen zu lassen frey“.

Nun ist auch der Ausdruck „Frey-Dorf“ im Lehnbrief klar. Die Befreiung seiner Eingesessenen von allen Lasten und Diensten durch die Jahrhunderte hindurch geht zurück auf das „frey-ritterliche Gut Hackhausen des Freyherrn von Bottlenberg“, der sich im Lehnbriefe ja auch zuerst Herr von Hackhausen nennt. Von diesem Freigut nimmt die Entstehung Lüttringhausens ihren Anfang. Dafür spricht auch die Tatsache, daß die Freyherrn von Bottlenberg und deren „Erbfolgern“ die Kollatoren, d. h. die Besetzer der Pfarrkirche und Pastoratsgüter sind. Aus dem Lehnbriefe lernten wir auch noch ein zweites freies Lehnsgut in Lüttringhausen kennen, das sogenannte Pollers-Gut, das Tilmann Heyder besaß. Ein drittes dortselbst ist Kotthausen, „wird zur selben Zeit bewohnt durch Christofen und Peterm ect. welche allein mit Pferd und Harnisch und weiter nit zu dienen schuldig sind“. Die Verpflichtung zum Waffendienst ist zu Ende des 17. Jh. - auch das haben wir gemerkt - zur bloßen Form geworden, an der freilich als Rechtsgrundsatz noch festgehalten wird, und zwar durch die von Wülfig erwähnte „Musterung“ (s. auch oben!). Eine Pacht wird nicht bezahlt, doch hat der „Lehnsmann“ bei der Belehnung eine bestimmte Summe „Silber oder Gold“ zu zahlen. Das ist „das Gewinn“, von dem wir gleich hören werden.

Diese Art der bäuerlichen Lehngüter weist - wir wissen es schon - ein Alter von Jahrhunderten auf. Aus dem Jahre 1355 hat sich nämlich im Kirchenarchiv Lüttringhausen eine Lehnrolle in Abschrift von 1695 durch den Lennep Gerichschreiber Heinrich Meyer erhalten, aus der hervorgeht, daß mehrere vor der Stadt Lennep liegende Güter zur Lehngerechtigkeit der Freyherrn von Bottlenberg, genant Kessel, gehören. Es werden darin aufgeführt: „Frowins Hof, Wiedenhof, unser Pollartz Gut, Korten Gut, Wewers Gut und der Hof zum Bungart, gelegen binnen der Stadt Lennep vor der Köllner Pforten“.

Von den Lehngütern empfängt der Freyherr Bottlenberg eine jährliche Abgabe und Rente, „der Froweins Hof leistet fünf Marck Brabentz, Pollartz Gut gibt jährlich XV Schilling und zu dem Gewinn fünf Marck Brabentz, „auf Gnade“, Telen Wevers guth und das Korten guth geben jährlich XII Pfennigh und ein Hoen, und für „das gewinn“ fünf Marck Brabentz, und von diesen zweyen guthern soll der Lehnherr vorß: in den Hoff zum Bungart jährlich geben XXVII Pfennigh“.

Da haben wir den soeben erwähnten Ausdruck „das Gewinn“, der auch mit „Sterbefall“ wiedergegeben wird. Zu verstehen ist darunter die Abgabe „in Silber oder Gold“, die der Lehnsherr bei jedem Besitzwechsel von dem neuen Lehnsmann erhob. Das Wort erklärt sich aus der Redewendung des Lehnrechts „ein Lehen gewinnen“, d. h. erhalten, erwerben. Sind die Lehnsleute säumig, ihre Abgaben und Lehnrente zu zahlen: „So soll der Lehnherr mögen und erscheinen mit dreyen dreißigen pferden, zweyen laufenden Windhunden, drey koppeln Hunden und einem fliegenden Vogel auf der Hand und damit trecken zu Lennep, Binnen liegen, leisten und zehren auff der Männer vorß: bis ihm alle seine schulden und gerechtigkeit auf der Männer Kosten und Arbeit vorß: sonder einig einsagen oder einreden darüber“ (vom Berg, Urkundenbuch, S. 10/11).

### **Fiskalisches Eigentum**

Vom Salhof Hückeswagen nahm die Geschichte seiner Bauern ihren Anfang. Auch als die terra salica zum größten Teil aufgeteilt war, die Lehn- und freien Güter verschwanden, die Gutshörigkeit erlosch, erhielt sich das ursprüngliche grundherrliche Obereigentum an dem ganzen Areal in dem fiskalischen Gut, oder, wie es nach 1825 heißt, in den „Domänialgründen“. Bis zur Preußenzeit blieben bei uns in „landesherrlichem“ Besitz:

Das Schloßgebäude mit den beiden Schloßgärten, der Schloßhagen mit Burggraben, die Burgweiher und Bezirke wie Forsten, Kammerforts, Erlensterz - um 1770 noch 224 Morgen groß - die Landwehr, die Iserstotten, der Bilstein, der Vorberg, weite Teile der Mul, Heidedistrikte, Koppelwiesen, Bannmühle, der Dannenkamp, und Fluren wie „am Herrenufer“, „im Herrenbusch“, „an den gebrannten Stöcken“, „auf der Wildbahn“, „am Fürstenberg“. Erst nach 1815 wurden sie von ihrem neuen Besitzer, Preußen, an bürgerliche Leute verkauft. Es geschah, um die ungeheuren Lasten der Befreiungskriege bezahlen zu können. Damit verschwanden die letzten Reste des Salhofes Hückeswagen.

### **Schluß**

Ein Gang durch mehr als tausend Jahre Hückeswagener und bergischer Bauerngeschichte liegt hinter uns. 40 Generationen kamen und gingen. Ihre Höfe wurden immer wieder zerstört, aber auch immer wieder aus Schutt und Asche wieder aufgebaut. Sturm und Wetter, Krieg und teure Zeiten, Mißwuchs und Hunger, Not und Elend, Fremdherrschaft und Inflation brausten über ihre Fluren und Äcker dahin, die Hückeswagener Grafen, die bergischen Herzöge, die Freiherrn und adeligen Lehns-herren starben und verdarben: der Bauer blieb, der Bauer wird bleiben, der Bauer ist ewig. Und ewiges Bauerntum gibt es auch bei uns in der Heimat.